

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Urteil vom 19. Dezember 2017, Aktenzeichen: 1 BvL 3/14, hat das Bundesverfassungsgericht Teile des im Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen vom 30. Dezember 2008 S. 530, geregelten Verfahrens zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Als verfassungswidrig wurden insbesondere die Beschränkung der Ortswünsche innerhalb der Abiturbestenquote, der fehlende Ausgleichsmechanismus bei den Abiturnoten, die fehlende gesetzliche Festlegung der Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschulen sowie die fehlende Begrenzung der Wartezeit befunden.

Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 wurde durch das Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 529) in Landesrecht überführt und ist nach seinem Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 seit dem 1. Mai 2010 in Kraft. Erforderliche Konkretisierungen enthält das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205). Thüringen ist daher von diesem Urteil, wie alle anderen Länder auch, direkt betroffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem vorgenannten Urteil die für rechtswidrig befundenen Bestimmungen jedoch nicht für nichtig erklärt, sondern den Ländern und dem Bund die Möglichkeit eingeräumt, bis Ende des Jahres 2019 die für rechtswidrig befundenen gesetzlichen Bestimmungen zu überarbeiten. Der überwiegende Teil der notwendigen Änderungen musste zunächst unter den Ländern abgestimmt werden, um die für die zentrale Vergabe von Studienplätzen erforderliche Ländereinheitlichkeit des Rechtsrahmens zu gewährleisten.

Der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung, mit dem die notwendigen Änderungen umgesetzt werden, wurde von den Ministerpräsidenten der Länder in der Ministerpräsidentenkonferenz am 21. März 2019 in Berlin beschlossen und vom Ministerpräsidenten Thüringens am selben Tag unterzeichnet. Der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

soll den bisher geltenden Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 ablösen. Der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung setzt zum einen die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer vorrangig eignungsorientierten Studienplatzvergabe für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens um. Zum anderen wird aus diesem Anlass das Zulassungsrecht weiterentwickelt. Wesentliche Neuerungen sind die Abschaffung der Auswahl nach der Dauer der Wartezeit, weil es sich nicht um ein eignungsorientiertes Kriterium handelt, die Neuausrichtung der Hauptquoten, die Einführung eines quotenübergreifenden Verfahrens für eine bessere Vergleichbarkeit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung über Ländergrenzen hinweg sowie die Festlegung, dass die Hochschulen künftig im Auswahlverfahren der Hochschulen neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium mit erheblichem Gewicht berücksichtigen müssen.

Neben abschließenden Regelungen, die unmittelbar mit der Ratifizierung des Staatsvertrags als Landesrecht Geltung erlangen, enthält der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung auch Regelungen, bei denen den Ländern ein Spielraum für die weitere Ausgestaltung eingeräumt wird. So sollen zukünftig im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen Unterquoten gebildet werden, in denen die Studienplätze in einem Umfang von bis zu 15 Prozent auch nur nach schulnotenabhängigen oder nur nach schulnotenunabhängigen Kriterien vergeben werden können. Zudem kann der Landesgesetzgeber die Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschulen erweitern; in der Eignungsquote kann er die Auswahlkriterien sowohl einschränken als auch erweitern.

Zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Studienplatzvergabe in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen die wesentlichen Anforderungen jedoch in einem Gesetz geregelt und dürfen weder auf den Ordnungsgeber noch auf die Hochschulen verlagert werden. Soweit jedoch die rechtlichen Möglichkeiten bestehen, Entscheidungskompetenzen auf die Hochschulen zu übertragen, werden diese genutzt. Die Hochschulen verfügen aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen über die bessere Expertise in Zulassungsfragen.

Darüber hinaus enthält der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung die Rechtsgrundlagen für die Integration des Zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren. Dieser Schritt wurde bereits im Jahr 2016 von den Ländern beschlossen. Aufgrund der bevorstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde der entsprechende Staatsvertrag jedoch nicht mehr in Kraft gesetzt. Das Dialogorientierte Serviceverfahren wurde als eine Serviceleistung der Stiftung für Hochschulzulassung gemeinsam von der Hochschulrektorenkonferenz und den Ländern für die örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge konzipiert, um die hochschuleigene Studierendenauswahl zu stärken und gleichzeitig negative Folgen der Mehrfachbewerbungen, etwa unbesetzte oder in Nachrückverfahren sehr spät vergebene Studienplätze, zu vermeiden. Die im bisherigen Dialogorientierten Serviceverfahren bestehenden Möglichkeiten sollen nunmehr auch für die anderen Verfahren genutzt werden können. Im Ergebnis sollen das Zentrale Vergabeverfahren, das Dialogorientierte Serviceverfahren in seiner bisherigen Form und die Anmeldeverfahren in einem Verfahrensmodell zusammengeführt werden. Ziel ist es, mit dem neuen Verfahren alle Studienplatzbewerbungen möglichst in einem System bundesweit abzugleichen und ein weitgehend einheitliches

Vergabeverfahren für Studienplätze einzuführen. Das neue Verfahrenssystem baut auf der Software des Dialogorientierten Serviceverfahrens auf und wird künftig länderübergreifend die Bezeichnung "Dialogorientiertes Serviceverfahren" führen.

Aufgrund der notwendigen und beabsichtigten Änderungen der landesrechtlichen Vorschriften zur Hochschulzulassung bedarf es neben der Zustimmung zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung auch einer Anpassung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes und des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 -644-), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229). Die ebenfalls erforderliche Anpassung der Thüringer Vergabeverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung wird zu einem späteren Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vorgenommen.

B. Lösung

Durch die Ratifikation und das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung sowie die Änderung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes und des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes werden der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung sowie die sich daraus ergebenden Maßgaben landesrechtlich umgesetzt und die rechtlichen Voraussetzungen für das neue Dialogorientierte Serviceverfahren geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mehrkosten für die Entwicklung des Übergangssystems im Zentralen Vergabeverfahren belaufen sich auf etwa 3,61 Millionen Euro, deren Finanzierung über den Haushalt der Stiftung für Hochschulzulassung sichergestellt ist. Für die volle Ausbaustufe ab dem Jahr 2022 kann bislang nur eine grobe Schätzung der Kosten in einer Spanne zwischen 3,2 Millionen Euro und 4,4 Millionen Euro erfolgen, weil die rechtlichen Grundlagen erst durch die Landesgesetze im Laufe des Jahres 2019 endgültig festgelegt werden. Legt man die Kosten des ursprünglichen Systems zugrunde, so ergeben sich Mehrkosten im Bereich zwischen einer Million Euro und 2,5 Millionen Euro. Die Zuschüsse der Länder an die Stiftung für Hochschulzulassung orientieren sich wie bisher am Königsteiner Schlüssel. Die Kosten für das örtliche Zulassungsverfahren und die Anmeldeverfahren werden durch Beiträge der Hochschulen gedeckt, die die Stiftung für Hochschulzulassung nach Artikel 15 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung erheben darf.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 25. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Es wird darum gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 52 Abs. 3 GO des Landtags vorab an den Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag
über die Hochschulzulassung**

Dem am 21. März 2019 in Berlin vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Staatsvertrag über die Hochschulzulassung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2
Änderung des Thüringer
Hochschulzulassungsgesetzes**

Das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Anwendungsbereich"

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Dieses Gesetz regelt im Zweiten bis Vierten Abschnitt die Vergabe von Studienplätzen in nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogene zulassungsbeschränkte Studiengänge (örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge) der staatlichen Hochschulen des Landes (Hochschulen) und enthält im Fünften Abschnitt ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen in zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) nach dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. März, 27. März und 4. April 2019 (GVBl. S. ... [einzufügen: Fundstelle des Staatsvertrags]) (Staatsvertrag) sowie im Sechsten Abschnitt Bestimmungen für die Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags."

3. Nach § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

"Zweiter Abschnitt
Allgemeine Regelungen für örtlich
zulassungsbeschränkte Studiengänge"

4. In § 2 Abs. 2 werden das Wort "Auswahlverfahren" durch das Wort "Zulassungsverfahren" und die Ver-

weisung "§ 6" durch die Verweisung "den §§ 6 bis 6 b" ersetzt.

5. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Worte "nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz" durch die Worte "im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG)" ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 15 Abs. 2 Jugendfreiwilligendienstegesetz" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 2 JFDG" ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

"5. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung oder

6. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung."

6. Der bisherige Zweite Abschnitt wird Dritter Abschnitt und der Überschrift werden die Worte "in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen" angefügt.

7. In § 4 Abs. 5 werden das Wort "zentrale" durch das Wort "Zentrale" ersetzt und die Worte "über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung" gestrichen.

8. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt und die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Örtliches Zulassungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen"

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Örtliches Zulassungsverfahren"

b) In Absatz 1 wird das Wort "Auswahlverfahren" durch das Wort "Zulassungsverfahren" ersetzt.

c) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Sofern mehr Bewerber nach Satz 1 zuzulassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los."

d) Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

10. Nach § 6 werden folgende §§ 6 a und 6 b eingefügt:

"§ 6 a
Vorabquoten

(1) Von den nach § 4 festgesetzten Zulassungszahlen sind bis zu 20 Prozent in einer Vorabquote vorzubehalten für

1. Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
3. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerber für ein Zweitstudium) und
4. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Der Anteil der für die Bewerbergruppe nach Satz 1 Nr. 3 vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein, als der Anteil dieser Bewerbergruppe an der Gesamtzahl der Bewerber. Für jede in Satz 1 genannte Bewerbergruppe muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn mindestens ein Bewerber einer dieser Bewerbergruppen zuzuordnen ist. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in den in Satz 1 genannten Bewerbergruppen werden anteilig nach § 6 b Abs. 1 Satz 1 vergeben.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(3) Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt. Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten ausgewählt.

(4) Besteht bei der Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 Ranggleichheit, gilt § 6 b Abs. 1 Satz 5 und 6. Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 6 b zugelassen werden.

§ 6 b
Hauptquoten

(1) Die nach Abzug der Studienplätze nach § 6 Abs. 2 und § 6 a verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und
2. 80 Prozent nach dem Ergebnis eines ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens nach Absatz 2.

Wer geltend macht, dass er aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert war, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 1 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert an der Vergabe der Studienplätze in den jeweiligen Quoten nach Satz 1 beteiligt, den er nachweisen kann. Bei der Ent-

scheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Satz 1 Nr. 1 vollumfänglich auszuschöpfen und danach die Quote nach Satz 1 Nr. 2 anzuwenden. Bewerber, die in der Quote nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt wurden, sind von der Teilnahme am ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Satz 1 Nr. 2 ausgeschlossen. Besteht bei der Auswahl nach Satz 1 Nr. 1 Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 3 angehört. Besteht nach der Anwendung des Satzes 5 noch Rangleichheit, entscheidet das Los. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Satz 1 Nr. 1 werden nach Satz 1 Nr. 2 vergeben.

(2) Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren wählt die jeweilige Hochschule die Bewerber aus, die nach ihrer Eignung über die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten verfügen. Im Rahmen dieses ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens vergibt die Hochschule die Studienplätze

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Durchschnittsnote und Gesamtpunktzahl für das gewählte Studium,
 - b) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
 - b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
 - c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 - d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

In die Auswahlentscheidung kann die Hochschule neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2 Nr. 1 Buchst. a ein oder mehrere Kriterien nach Satz 2 einbeziehen. Es können Unterquoten gebildet werden; in einer Unterquote in Höhe von bis zu 15 Prozent können abweichend von Satz 3 ausschließlich Kriterien nach Satz 2 Nr. 2 angewendet werden. Werden Unterquoten gebildet, soll in mindestens einer Unterquote das Kriterium nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. c erheblich gewichtet werden. Besteht bei der Auswahl nach Satz 2 Rangleichheit, gilt Absatz 1 Satz 5 und 6.

(3) Die Zahl der Teilnehmer am jeweiligen ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Absatz 2 Satz 2 bis 5 kann zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren begrenzt werden (Vorauswahl). Die Hochschule trifft die Vorauswahlentscheidung anhand eines Kriteriums nach Absatz 2 Satz 2. Die Zahl der verbleibenden Teilnehmer am Auswahl-

verfahren der Hochschule nach Absatz 2 Satz 2 bis 5 muss mindestens das Dreifache der jeweils zu vergebenden Studienplätze betragen.

(4) Abweichend von Absatz 2 ist im Studiengang Psychologie in die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Absatz 2 Satz 1 neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 einzubeziehen. Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. Im Fall einer Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c und d sind berufliche Vorerfahrungen und praktische Tätigkeiten höher zu gewichten als andere nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d mögliche Vorerfahrungen.

(5) Die Kriterien nach Absatz 2 Satz 2 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. Die von der Hochschule in die Auswahlentscheidung einbezogenen Kriterien müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten haben. Die Entscheidung über die Auswahl der Kriterien trifft der Präsident der Hochschule oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird für jeden örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen besteht.

(6) Die Festlegung der Auswahlmaßstäbe sowie die Einzelheiten des Auswahlverfahrens regelt die Hochschule durch Satzung, soweit diese nicht bereits durch den Staatsvertrag, dieses Gesetz oder einer Verordnung nach § 14 geregelt werden. Die Satzung bedarf der Genehmigung des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums. In die Satzung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über:

1. die Art, die Kombination und die Gewichtung der Kriterien, die die Hochschule in dem jeweiligen Auswahlverfahren ihrer Auswahlentscheidung zugrunde legt,
2. den Ablauf des Auswahlverfahrens einschließlich einer etwaigen Vorauswahl zur Begrenzung der Teilnehmerzahl und der Auswahl bei Ranggleichheit bei der Vorauswahl,
3. den Ablauf von Studieneignungstests, Auswahlgesprächen oder anderen mündlichen Verfahren, insbesondere die Art, den Inhalt und die Form der Leistungserhebung sowie deren Ziel und Dauer,
4. die Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren, insbesondere die Zulassung zur Teilnahme an Studieneignungstests, Auswahlgesprächen oder anderen mündlichen Verfahren, sowie die einzureichenden Nachweise,
5. die Ermittlung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens und die Form, in der dieses in die Rangliste einfließt, insbesondere die Bewertung der Einzelkriterien und die Ermittlung der Gesamtpunktzahl,

6. die Zusammensetzung der Auswahlkommission, die die Hochschule zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung einsetzt.
Erfahrene Berufspraktiker können bei der Erstellung der Satzung beteiligt werden."
11. In § 7 Satz 2 werden nach dem Wort "und" ein Komma und die Worte "bei gleicher fachlicher Eignung, nach" eingefügt.
12. § 7 a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Verweisung "§ 44 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601)" durch die Verweisung "§ 50 Abs. 3 oder § 57 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149)" und die Verweisung "§ 6" durch die Verweisung "den §§ 6 bis 6 b" ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 5 Satz 2" durch die Verweisung "§ 6 b Abs. 2 Satz 2" ersetzt.
13. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Staatsvertrags gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Vorabquote nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassen."
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Qualifikation" ein Komma und die Worte "nach dem Ergebnis eines Studieneignungstests, nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen mündlichen Verfahrens oder nach einer Kombination dieser Kriterien" eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- "3. aufgrund des erfolgreichen Bestehens einer Zugangsprüfung nach § 67 Abs. 5 Satz 2 ThürHG zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang oder in bestimmten fachlich verwandten Studiengängen an der die Zugangsprüfung durchführenden Hochschule berechtigt ist,"
- bbb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
- c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- "Besteht bei der Auswahl nach Absatz 2 Ranggleichheit, entscheidet das Los. Näheres zu den Auswahlverfahren nach Absatz 2 regeln die Hoch-

schulen in einer Satzung nach § 6 b Abs. 6. Bei der Auswahlentscheidung ist § 6 b Abs. 5 zu beachten."

14. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt und die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Ergänzende Bestimmungen zum Staatsvertrag sowie zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind"

15. § 9 enthält folgende Fassung:

"§ 9
Zuständigkeiten nach dem Staatsvertrag

Das für Hochschulwesen zuständige Ministerium erlässt die Rechtsverordnungen nach den Artikeln 12 und 18 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrags. Es ist auch zuständige Landesbehörde nach Artikel 6 Abs. 4 des Staatsvertrags."

16. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

"§ 10
Vorabquoten

Im Rahmen der Kapazität nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags wird eine zusätzliche Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, gebildet."

17. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

"§ 10 a
Eignungsquote

(1) In der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags vergibt die Hochschule die Studienplätze ausschließlich nach den schulnotenunabhängigen Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags. Der Auswahlentscheidung liegen folgende Maßgaben zugrunde:

1. die Auswahlentscheidung ist anhand mindestens eines Kriteriums oder einer Kombination der Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags zu treffen,
2. das Ergebnis mindestens eines fachspezifischen Studieneignungstests nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrags oder eines Gesprächs oder anderen mündlichen Verfahrens nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags ist in die Auswahlentscheidung einzubeziehen und
3. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin sind im Fall einer Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Staatsvertrags berufliche Vorerfahrungen und einschlägige praktische Tätigkeiten höher zu gewichten als andere nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Staatsvertrags mögliche Vorerfahrungen.

(2) Die Zahl der Teilnehmer am jeweiligen Auswahlverfahren nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags kann zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren durch Vorauswahl begrenzt

werden. Die Hochschule trifft die Vorauswahlentscheidung anhand eines Kriteriums nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags oder nach dem Grad der Ortspräferenz. Eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen durch Satzung bestimmten Anteil an Studienplätzen erfolgen; der Anteil dieser Studienplätze nach Halbsatz 1 darf insgesamt nicht mehr als 20 Prozent der in dem Studiengang im Rahmen des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags zu vergebenden Studienplätze betragen. Trifft die Hochschule eine Vorauswahlentscheidung, muss die Zahl der verbleibenden Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschule mindestens das Dreifache der jeweils zu vergebenden Studienplätze betragen.

(3) Besteht bei einer Auswahl nach den Absätzen 1 oder 2 Ranggleichheit, gilt § 6 b Abs. 1 Satz 5 und 6. Näheres zu den Auswahlverfahren nach Absatz 1 regeln die Hochschulen in einer Satzung nach § 6 b Abs. 6. Für die Auswahlentscheidung gilt § 6 b Abs. 5 Satz 4 und 5."

18. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags vergibt die Hochschule die Studienplätze nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags. Der Auswahlentscheidung liegen folgende Maßgaben zugrunde:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Staatsvertrags und das Ergebnis mindestens eines fachspezifischen Studieneignungstests nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Staatsvertrags sind zu berücksichtigen,
2. mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c des Staatsvertrags ist erheblich zu gewichten,
3. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ist zusätzlich zu den Kriterien nach Nummer 1 ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c des Staatsvertrags zu berücksichtigen und
4. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin sind im Fall einer Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d des Staatsvertrags berufliche Vorerfahrungen und einschlägige praktische Tätigkeiten höher zu gewichten als andere nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Staatsvertrags mögliche Vorerfahrungen."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) In der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags ist mindestens eine Unterquote zu bilden. Dabei sind in einer Unterquote in Höhe von 15 Prozent mindestens zwei schulnotenunabhängige Kriterien nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1

Nr. 2 des Staatsvertrags zu berücksichtigen, davon ist zwingend das Kriterium nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c des Staatsvertrags einzu-beziehen. Nicht in Anspruch genommene Studien-plätze aus den Unterquoten nach Satz 1 werden nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsver-trags vergeben."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält fol-gende Fassung:

"(3) Die Zahl der Teilnehmer am jeweiligen Auswahl-verfahren nach Absatz 1 Satz 2 kann zur Durch-führung aufwändiger individualisierter Auswahlver-fahren begrenzt werden. Die Hochschule trifft die Vorauswahlentscheidung anhand eines Kriteriums nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags oder nach dem Grad der Ortspräferenz. Eine Vor-auswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen durch Satzung bestimmten Anteil an Stu-dienplätzen erfolgen; der Anteil der Studienplätze nach Halbsatz 1 darf für die Quoten nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 20 Prozent der in dem Stu-diengang im Rahmen des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags zu vergebenden Studien-plätze betragen. Trifft die Hochschule eine Voraus-wahlentscheidung, muss die Zahl der verbleiben-ten Teilnehmer am Auswahlverfahren mindestens das Dreifache der jeweils zu vergebenden Studi-enplätze betragen."

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wor-te "über die Errichtung einer gemeinsamen Einrich-tung für Hochschulzulassung" werden gestrichen.

- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Besteht bei einer Auswahl nach den Absätzen 1 bis 3 Ranggleichheit, gilt § 6 b Abs. 1 Satz 5 und 6. Näheres zu den Auswahlverfahren nach den Absät-zen 1 bis 3 regeln die Hochschulen in einer Sat-zung nach § 6 b Abs. 6. Für die Auswahlentschei-dung gilt § 6 b Abs. 5 Satz 4 und 5."

19. In der Überschrift des § 12 werden die Worte "über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hoch-schulzulassung" gestrichen.

20. Nach § 12 wird folgende Abschnittsüberschrift einge-fügt:

"Sechster Abschnitt
Ergänzende Bestimmungen zu den
Serviceleistungen der Stiftung"

21. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Serviceverfahren" durch das Wort "Serviceleistungen" ersetzt.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei der Durchführung von Zulassungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengän-

gen und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen können die Hochschulen die Stiftung beauftragen, Dienstleistungen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 4 des Staatsvertrags zu übernehmen (Serviceleistungen)."

- c) In Absatz 2 wird das Wort "Serviceverfahrens" durch die Worte "Verfahrens bei der Inanspruchnahme der Serviceleistungen" ersetzt.

22. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Siebenter Abschnitt.

23. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"3. das Nähere zu der Auswahl in den einzelnen Quoten nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 sowie den §§ 6 b, 10 a und 11, insbesondere deren Höhe, zu Ausnahmen sowie zur Konkretisierung der Kriterien im Einzelnen, festzusetzen,

4. den Ablauf des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens, insbesondere die Form, die Fristen und die Zuständigkeiten, sowie die Reihenfolge der Quoten für die Vergabe der Studienplätze zu regeln; in der Rechtsverordnung können die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,"

- b) In Nummer 5 werden die Worte "örtlichen und zentralen Verfahren" durch die Worte "Örtlichen und Zentralen Vergabeverfahren" ersetzt.

- c) In Nummer 6 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

- d) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. die Einzelheiten der Serviceleistungen nach § 13 Abs. 1 in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zu regeln, soweit diese nicht aufgrund des Artikels 12 Abs. 1 Nr. 10 des Staatsvertrags zu regeln sind, sowie die Einzelheiten der Teilnahme der Hochschulen am Dialogorientierten Serviceverfahren und der Inanspruchnahme sonstiger Serviceleistungen nach § 13 festzulegen sowie"

- e) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

"8. das Nähere zur Berücksichtigung und Berechnung der Wartezeit nach Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrags für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich der Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin zu bestimmen."

24. Nach § 14 wird folgender neue § 15 eingefügt:

"§ 15
Übergangsbestimmungen

(1) In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 ist in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach § 6 b Abs. 2 im Rahmen einer Unterquote in Höhe von 20 Prozent neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a als Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) zu berücksichtigen; die berücksichtigungsfähige Wartezeit wird auf sieben Semester begrenzt. Das Kriterium der Wartezeit ist erheblich zu gewichten. Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet. Besteht bei der Auswahl nach Satz 1 Rangleichheit, gilt § 6 b Abs. 1 Satz 5 und 6. Näheres zu den Auswahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 regeln die Hochschulen in einer Satzung nach § 6 b Abs. 6. Für die Auswahlentscheidung gilt § 6 b Abs. 5.

(2) Die Regelungen zur Bildung von Vorabquoten nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 10 sowie zur Bildung von Unterquoten nach § 6 b Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 sowie § 11 Abs. 2 Satz 2 finden erstmalig im Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 Anwendung.

(3) Das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen geltenden Fassung findet erstmalig auf die Vergabeverfahren Anwendung, die dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen unmittelbar nachfolgen, frühestens jedoch auf die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

(4) Für Vergabeverfahren, die den Vergabeverfahren nach Absatz 3 vorangehen, finden die Bestimmungen des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes in der am Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen geltenden Fassung weiter Anwendung. Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 530) findet für die Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung begonnen wurden, weiter Anwendung."

25. Der bisherige § 15 wird § 16 und die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

26. Der bisherige § 16 wird aufgehoben.
27. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3
**Änderung des Thüringer Hochschulgebühren-
und -entgeltgesetzes**

In § 7 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601-644-), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird das Wort "Studierfähigkeitstests" durch die Worte "im Rahmen der Hochschulzulassung erforderlichen Studieneignungstests, Auswahlgesprächen und anderen mündlichen Verfahren" ersetzt.

Artikel 4
**Neubekanntmachung des Thüringer
Hochschulzulassungsgesetzes**

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes in der vom Inkrafttreten des Artikels 2 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung nach seinem Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

(2) Die Artikel 2 bis 4 treten an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung nach seinem Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt.

Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: "die Länder" genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Abschnitt 1 Aufgaben der Stiftung

Artikel 1 Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) ¹Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. ²Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung für Hochschulzulassung" vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012, GV. NRW. S. 90, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung "Stiftung für Hochschulzulassung" (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2 Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen (Serviceleistungen),
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) ¹Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). ²Für das Dialogorientierte Serviceverfahren wird insbesondere geregelt:

1. die Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf; Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt,
2. die Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
3. der Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren,
4. Fristen für Entscheidungen der Bewerberinnen und Bewerber zu Zulassungsangeboten.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

Artikel 3 Organe der Stiftung

¹Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2 Serviceleistungen

Artikel 4 Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

Abschnitt 3 Zentrales Vergabeverfahren

Artikel 5 Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

- (1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe
1. Studienplätze für das erste Fachsemester an Hochschulen in Auswahlverfahren in den Quoten nach Ar-

- tikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und, soweit die Stiftung zuständig ist, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu unterstützen,
 3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ²Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ³Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6 Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangsspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungs-

rechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7 Einbeziehung von Studiengängen

¹Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sind in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen, solange für alle den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt. ²Weitere Studiengänge können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einbezogen werden, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ³Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist. ⁴Die Einbeziehung eines Studiengangs ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedarf für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. ²Ein Zulassungsantrag nach Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht im Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Antrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. ³Unbeschadet der Regelungen in Artikel 10 Absatz 6 Halbsatz 2 kann die Teilnahme in den Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 je Studiengang beschränkt werden; die Teilnahmemöglichkeit an sechs Hochschulen darf nicht unterschritten werden.

(2) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(3)¹Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387), in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

²Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und 10 zugelassen. ³Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 zuzulassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. ⁴Stehen nach Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht genügend Plätze für alle Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 zur Verfügung, werden die Plätze in der Reihenfolge des Artikels 9 Absatz 1 vergeben.

(4) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(5) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9 Vorabquoten

(1)¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
 2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
 3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).
- ²Ferner kann nach Maßgabe des Landesrechts im Rahmen der Kapazität nach Satz 1 eine Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, vorgesehen werden; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2)¹Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. ²Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtheit. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach Artikel 10 Absatz 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 2 werden nach Maßgabe des Landesrechts nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(7)¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Satz 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 können durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 weitere Kriterien vorgesehen werden. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Artikel 10 Hauptquoten

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 9 verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

²Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind.

³Solange deren annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten. ⁴Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die nach Artikel 7 einbezogenen Studiengänge (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um dreißig Prozent erhöht. ⁵Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist.

(2) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere

1. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
3. nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
4. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. ³Durch Landesrecht kann der Kriterienkatalog nach Satz 1 eingeschränkt werden.

(3) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),

- b. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
 - b. Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
 - c. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 - d. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzu beziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. ³Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. ⁴In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) ¹Das jeweilige Landesrecht kann in den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Unterquoten zulassen oder festsetzen. ²Im Umfang von bis zu 15 Prozent der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann das Landesrecht abweichend von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zulassen oder festsetzen, dass in einer Unterquote nach Satz 1 ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden.

(5) ¹Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. ²Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. ³Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden; eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der nach den Absätzen 2 und 3 zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt eine Regelung durch das jeweilige Landesrecht.

(8) ¹Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzuarbeiten. ²Durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 kann für die Quoten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 eine abweichende Reihenfolge festgelegt werden. ³Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(9) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

Artikel 11 Verfahrensvorschriften

(1) ¹In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. ²Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie in den Fällen des Artikels 8 Absatz 5 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird der Zulassungsbescheid auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zulassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibevoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet der Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Abschnitt 4 Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen

Artikel 12 Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),
3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 13 Beschlussfassung

- (1) Die Stiftung beschließt über
1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
 2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Sätze 2 und 3),
 3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Satz 4).

(2) ¹In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) Für Beschlüsse nach Absatz 1 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich.

Artikel 14 **Staatlich anerkannte Hochschulen**

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stiftung.

Abschnitt 5 **Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten,** **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Artikel 15 **Finanzierung**

(1) ¹Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. ²Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) ¹Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. ⁵Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17 **Auflösung der Zentralstelle**

(1) ¹Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. ²Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. ³Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. ⁴Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

Artikel 18 **Übergangsregelungen**

(1) ¹In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird im Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Bildung der Ranglisten als ein Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 45 Prozent gewichtet.
2. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 30 Prozent gewichtet.
3. In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab.
4. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.

²Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet; davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3. ³Bei Ranggleichheit gilt Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikeln 9 und 10 nicht im vollen Umfang gegeben sind, gelten zur Gewährleistung der effizienten und rechtssicheren Durchführung der Zulassungsverfahren folgende Regelungen:

1. Die Länder können durch Rechtsverordnung Einschränkungen bei der Anwendung von Kriterien nach Artikeln 9 und 10 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 festlegen.
2. Abweichend von Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 können die Länder durch Rechtsverordnung regeln, dass bei

Ranggleichheit die Auswahl nach den Kriterien in Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 auch für die Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt.

²Die Länder legen in den Rechtsverordnungen die Dauer der Einschränkungen nach Nummer 1 und der Abweichungen nach Nummer 2 fest.

(3) ¹Für den Studiengang Pharmazie können die Länder durch Rechtsverordnung von der Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 absehen. ²Für Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können sie durch Rechtsverordnung festlegen, dass Studienplätze nach den Regelungen des Artikels 10 Absatz 3 unter Anwendung von Satz 1 vergeben werden. ³Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

Artikel 19 Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. ²Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. ⁴Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. ⁵Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 4.4.2019
Winfried Kretschmann

Für das Land Bayern
Berlin, den 21.03.2019
Markus Söder

Für das Land Berlin
Berlin, den 21.03.2019
Michael Müller

Für das Land Brandenburg
Berlin, den 21.03.2019
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen
Berlin, den 21.03.2019
Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Berlin, den 21.03.2019
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen
Wiesbaden, den 27.03.2019
Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Berlin, den 21.03.2019
Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen
Berlin, den 21.03.2019
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Berlin, den 21.03.2019
Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz
Berlin, den 21.03.2019
Malu Dreyer

Für das Saarland
Berlin, den 21.03.2019
Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen
Berlin, den 21.03.2019
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt
Berlin, den 21.03.2019
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein
Berlin, den 21.03.2019
Daniel Günther

Für das Land Thüringen
Berlin, den 21.03.2019
Bodo Ramelow

Begründung zum Landesgesetz:**A. Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Gesetz werden zum einen der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) ratifiziert und zum anderen notwendige Änderungen im Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205), und im Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601-644-), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), vorgenommen.

Mit dem Urteil vom 19. Dezember 2017, Aktenzeichen: 1 BvL 3/14, hat das Bundesverfassungsgericht wesentliche Regelungen des bisherigen Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen vom 30. Dezember 2008 S. 530, für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt und bis zum 31. Dezember 2019 ein verfassungskonformes Zulassungsverfahren in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen gefordert. Der von den Ländern ausgearbeitete Staatsvertrag über die Hochschulzulassung setzt die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Vergabe der Studienplätze in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen nach vorrangig eignungsorientierten Kriterien um.

Artikel 1 des Mantelgesetzes enthält das Gesetz zu dem Staatsvertrag, der die Vergabe der Studienplätze in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen vorsieht. Der Staatsvertrag soll den bisher geltenden Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung ablösen. Als eine wesentliche Neuerung wird die Auswahl nach der Dauer der Wartezeit abgeschafft, weil es sich nicht um ein eignungsorientiertes Kriterium handelt und deren Höhe zeitlich hätte begrenzt werden müssen. Im Zuge dessen werden die Hauptquoten neu geordnet. Dabei wird die Quote, bei der das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung alleiniges Auswahlkriterium ist, von 20 auf 30 Prozent erhöht, was dem Umstand Rechnung tragen soll, dass bisher nur ein Teil der Abiturbesten über diese Quote aufgenommen werden konnte. Zudem wird eine zusätzliche Eignungsquote in Höhe von 10 Prozent eingeführt, die Bewerber Chancen unabhängig von den in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Ergebnissen eröffnet. Die Quote für das Auswahlverfahren der Hochschulen bleibt im bisherigen Umfang von 60 Prozent erhalten. Zudem können im Auswahlverfahren der Hochschulen nunmehr Unterquoten im Umfang von bis zu 15 Prozent eingeführt werden, in denen von den Hochschulen Studienplätze auch nur nach schulnotenabhängigen oder nur nach schulnotenunabhängigen Kriterien vergeben werden können.

Der Staatsvertrag sieht im Auswahlverfahren der Hochschulen einheitliche Vorgaben zur Standardisierung und Strukturierung hochschuleigener Auswahlverfahren vor. Dabei müssen die Hochschulen neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium von erheblichem Gewicht berücksichtigen. Im Fach Medizin ist zudem ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. Die Bedeutung der Ortspräferenz bei der Auswahlentscheidung wird deutlich reduziert. Schließlich wird quotenübergreifend ein Verfahren eingeführt, das die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung über Ländergrenzen hinweg vergleichbar macht.

Der Staatsvertrag enthält weiterhin konkrete Regelungen zum Vergabeverfahren in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen. Darüber hinaus enthält er die Rechtsgrundlagen für die Integration des Zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren, das bisher nur in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen Anwendung findet. Zudem werden Verfahrensvorschriften zur Vergabe von Studienplätzen in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen geregelt. Die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) unterstützt dabei nach Maßgabe des Landesrechts die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren, um die hochschuleigene Studierendenauswahl zu stärken und gleichzeitig negative Folgen der Mehrfachbewerbungen, etwa unbesetzte oder in Nachrückverfahren sehr spät vergebene Studienplätze, zu vermeiden.

Artikel 2 enthält die Änderungen im Thüringer Hochschulzulassungsgesetz, die aufgrund des Staatsvertrags erforderlich werden. Den Ländern wird in Bezug auf die Vergabeverfahren für die zentral zulassungsbeschränkten Studiengänge im Bereich der Vorabquoten, der Eignungsquoten sowie der Hauptquoten Spielraum bei der näheren Ausgestaltung eingeräumt. Dieser Spielraum wird durch konkretisierende Regelungen im Thüringer Hochschulzulassungsgesetz ausgefüllt. Mit Artikel 2 werden darüber hinaus die Regelungen für die Vergabe der Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen überarbeitet und, soweit möglich und erforderlich, an die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in dem vorgenannten Urteil angepasst. Dabei wird das Vergabeverfahren in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen weitgehend dem Vergabeverfahren in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen angeglichen. Damit soll das Verfahren der Studienplatzvergabe für alle Bewerber transparenter und nachvollziehbarer werden.

Wesentliche Änderungen erfährt das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz in der Angleichung der wesentlichen Verfahrensregelungen zwischen den Örtlichen und den Zentralen Vergabeverfahren, beispielsweise hinsichtlich der Bestimmungen zum Nachteilsausgleich, der Regelungen zur Auswahl bei Ranggleichheit, der Pflicht zu standardisierten, strukturierten und transparenten Auswahlverfahren sowie der Regelungen zur Vorauswahl der Teilnehmer an dem Auswahlverfahren der Hochschulen in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen und im ergänzenden Auswahlverfahren der Hochschulen in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen. In den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen wird eine Vorabquote für beruflich Qualifizierte eingeführt, die jedoch erstmalig für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 Anwendung finden soll. Die Höhe der Vorabquote wird in der Thüringer Vergabeverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung voraussichtlich in Höhe von fünf Prozent festgelegt werden.

Darüber hinaus erfolgt eine Änderung der Hauptquoten im Örtlichen Vergabeverfahren dahin gehend, dass 20 Prozent der zu vergebenden Studienplätze nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und 80 Prozent der zu vergebenden Studienplätze im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens vergeben werden, sowie die Abschaffung der bisherigen Auswahl nach der Dauer der Wartezeit, wobei jedoch zur Vermeidung von Härtefällen für einen Übergangszeitraum bis einschließlich dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022 im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens in einer Unterquote im Umfang von 20 Prozent die Wartezeit der Bewerber als ein Kriterium berücksichtigt werden soll. Die Kriterienkataloge des Staats-

vertrags für die Eignungsquote und das Auswahlverfahren der Hochschulen in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen werden unverändert übernommen, für die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge gelten im ergänzenden Auswahlverfahren dieselben Kriterien. Im Rahmen der Hauptquote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags soll in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen berufliche Erfahrung, zum Beispiel eine einschlägige Berufsausbildung, in einer Unterquote in Höhe von 15 Prozent zwingend berücksichtigt werden. In den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt dies nur, sofern die Hochschulen Unterquoten im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren bilden.

Das neu geregelte Vergabeverfahren soll zum Sommersemester 2020 erstmals Anwendung finden; technisch bedingt werden bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 Übergangsbestimmungen zur Anwendung kommen. Die ebenfalls erforderliche Anpassung der Thüringer Vergabeverordnung erfolgt im Anschluss an das Inkrafttreten nach Artikel 5 Abs. 2 dieses Mantelgesetzes.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 - Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung wurde von den Ministerpräsidenten der Länder zwischen dem 21. März 2019 und dem 4. April 2019 unterzeichnet und soll den bisher geltenden Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 ablösen. Satz 1 enthält die nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen zur Wirksamkeit des Staatsvertrags erforderliche Zustimmung des Landtags.

Der Wortlaut des Staatsvertrags wird nach Satz 2 nachstehend zu diesem Mantelgesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlicht.

Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes

Zu Nummer 1

Für eine bessere Übersichtlichkeit und zur Klarstellung des jeweiligen Anwendungsbereichs werden die Überschriften der Abschnitte und Paragraphen redaktionell überarbeitet. Aus diesem Grund wird der Erste Abschnitt mit einer neuen Abschnittsüberschrift versehen, der deutlich den Anwendungsbereich dieses Gesetzes hervorhebt.

Zu Nummer 2

Der Wortlaut des § 1 regelt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und wurde an die Änderungen in den einzelnen Abschnitten angepasst. Zudem enthält § 1 eine Legaldefinition für den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung, so dass dieser im Folgenden nur noch in der Kurzfassung "Staatsvertrag" verwendet wird. Der Zweite, Dritte und Vierte Abschnitt enthalten ausschließlich Bestimmungen zur Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen. Der Fünfte Abschnitt enthält ergänzende Regelungen zur Studienplatzvergabe in zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen, soweit dem Landesgesetzgeber nach dem Staatsvertrag ein Spielraum bei der Ausgestaltung einzelner

Bestimmungen des Staatsvertrags zukommt. Im Sechsten Abschnitt sind Regelungen für die Durchführung der Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Stiftung sowie für die Studienplatzvergabe in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung enthalten. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach.

Zu Nummer 3

Zur Klarstellung des Anwendungsbereichs des Gesetzes wird ein neuer Zweiter Abschnitt nach § 1 eingefügt, der in den §§ 2 und 3 allgemeine Regelungen für die Vergabeverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen enthält.

Zu Nummer 4

Zur Klarstellung und Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs wird das Wort "Auswahlverfahren" durch das Wort "Zulassungsverfahren" ersetzt. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Änderung nach den Nummern 9 und 10.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung des § 3 Satz 1 Nr. 3; der Wortlaut wird an die Bestimmungen in Artikel 8 Abs. 2 Nr. 5 des Staatsvertrags, der die Vergabe von Studienplätzen in zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen regelt, angeglichen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung aufgrund der mit der Änderung nach Buchstabe c neu angefügten Nummern 5 und 6.

Zu Buchstabe c

Mit den Änderungen werden die Bestimmungen zum Nachteilsausgleich in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an die Bestimmungen des Staatsvertrags zu den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen angeglichen. Die Regelung entspricht Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags. Danach sollen den Bewerbern keine Nachteile aus der Ableistung von Diensten nach § 3 Satz 1 entstehen. Wer vor oder während der Ableistung der in § 3 Satz 1 genannten Dienste eine Zulassung erhält und deshalb das Studium nicht beginnen kann, behält seinen Zulassungsanspruch und wird bei Aufnahme eines Studiums vor der Auswahl der Bewerber nach § 6a Abs. 1 Satz 1 zugelassen. Die Nennung der Dienste berücksichtigt die aktuelle Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die Aussetzung der Wehrpflicht.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Änderung aufgrund der neu eingefügten Abschnitte; zur Klarstellung wird die Überschrift dahin gehend ergänzt, dass der Dritte Abschnitt ausschließlich auf die Vergabeverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen Anwendung findet.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an den vorliegenden Staatsvertrag; § 1 Satz 1 enthält eine Legaldefinition für den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung, so dass dieser nur noch als Staatsvertrag zu bezeichnen ist.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Änderung aufgrund der neu eingefügten Abschnitte; zur Klarstellung und Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs wird das Wort "Auswahlverfahren" durch das Wort "Zulassungsverfahren" ersetzt. Außerdem wird zur Klarstellung die Überschrift dahin gehend ergänzt, dass der Vierte Abschnitt ausschließlich auf die Vergabeverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen Anwendung findet.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung; zur Klarstellung und Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs wird das Wort "Auswahlverfahren" durch das Wort "Zulassungsverfahren" ersetzt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung; zur Klarstellung und Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs wird das Wort "Auswahlverfahren" durch das Wort "Zulassungsverfahren" ersetzt.

Zu Buchstabe c

Der neue Satz 2 enthält eine Regelung zur Auswahl bei Ranggleichheit.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung aufgrund der neuen §§ 6 a und 6 b

Zu Nummer 10

Zu § 6 a

Der neu eingefügte § 6 a enthält Regelungen für die Vorabquoten und die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität. § 6 a entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden § 6 Abs. 3. Die bisherige Nummer 3 ist entfallen, da diese Regelung vor dem Hintergrund der weiteren Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte entbehrlich geworden ist. Damit kann auch der bisherige Satz 6 entfallen. Die Höhe der einzelnen Vorabquoten nach Absatz 1 Satz 1 wird durch die Thüringer Vergabeverordnung festgelegt. Mit einem Umfang von insgesamt maximal 20 Prozent ist der Anteil der ohne Rücksicht auf die Kriterien der Hauptquoten vergebenen Studienplätze nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts vertretbar begrenzt.

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 enthält eine Vorabquote für beruflich Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen und damit keine Möglichkeit haben, über eine Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder das ergänzende Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 6 b Abs. 1 Satz 1 einen

Studienplatz in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zu erhalten. Der Studienplatzanteil der Quote für ein Zweitstudium ist nach Absatz 1 Satz 2 auf den jeweiligen Anteil dieser Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl begrenzt. Die Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte wird nicht auf den Anteil dieser Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl begrenzt. In den Vorabquoten verfügbar gebliebene Studienplätze wachsen nach Absatz 1 Satz 4 den Hauptquoten nach § 6 b Abs. 1 Satz 1 jeweils entsprechend ihrem Umfang zu. 20 Prozent entfallen auf die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und 80 Prozent entfallen auf die Auswahl im ergänzenden Auswahlverfahren der Hochschulen (§ 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Eine vergleichbare Regelung für die zentral zulassungsbeschränkten Studiengänge ist in Artikel 9 Abs. 2 Satz 3 des Staatsvertrags enthalten.

Mit Absatz 2 wird der Begriff der außergewöhnlichen Härte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 definiert. Die Härtefallregelung hat den Zweck, im Rahmen einer Gesamtschau auf die Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht nehmen zu können, um systembedingte Unbilligkeiten auszugleichen (BVerfGE 43, 281 (377)). Ein Fall außergewöhnlicher Härte liegt vor, wenn der Bewerber durch eine Ablehnung im Vergleich zu den übrigen Abzulehnenden unverhältnismäßig hart getroffen wird. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die künftigen Bewerbungschancen. Hierbei können Gründe, die in den Lebensumständen Dritter liegen und nicht auf die persönliche Situation des Bewerbers zurückwirken, nicht berücksichtigt werden.

Durch Absatz 3 Satz 1 werden die Auswahlkriterien für Bewerber für ein Zweitstudium geregelt. Der neu eingefügte Absatz 3 Satz 2 enthält das Auswahlkriterium der beruflichen Qualifikation, das Artikel 9 Abs. 5 des Staatsvertrags entspricht. Das Auswahlverfahren für beruflich Qualifizierte ist durch die Thüringer Vergabeverordnung und gegebenenfalls in einer Anlage zur Thüringer Vergabeverordnung näher zu konkretisieren.

Absatz 4 Satz 1 enthält eine Regelung zur Auswahl bei Rangleichheit. Bei Rangleichheit gilt § 6 b Abs. 1 Satz 5 und 6 entsprechend. Es entscheidet zunächst ein abgeleiteter Dienst nach § 3, im Übrigen das Los. Durch Absatz 4 Satz 2 werden bestimmte Bewerbergruppen der Vorabquoten von einer Beteiligung an den Hauptquoten nach § 6 b Abs. 1 Satz 1 ausgeschlossen. Der Ausschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass für diese Bewerbergruppen gesondert Studienplätze bereitgestellt werden.

Zu § 6 b

Der neu eingefügte § 6 b enthält Regelungen zur Vergabe der Studienplätze in den Hauptquoten. Absatz 1 entspricht dem bisher geltenden § 6 Abs. 4. Er enthält die Auswahlquoten in den Hauptquoten der örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge und Bestimmungen über deren Umfang. Im Interesse der Studienbewerber wird die Quotierung für die Vergabe von Studienplätzen in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an die Quotierung des Staatsvertrags für die Vergabe von Studienplätzen in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen angenähert. In den Hauptquoten werden die Studienplätze vergeben, die nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden nach § 3 Satz 1 und nach Abarbeitung der Vorabquoten nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 verblieben sind.

Die Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden zu 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und zu 80 Prozent in einem ergänzenden Auswahlverfahren

der Hochschulen vergeben. Abweichend vom Staatsvertrag wird für die Vergabeverfahren in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen keine Eignungsquote eingeführt. Die bisherige Möglichkeit zur Vergabe der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) entfällt ersatzlos, da es sich nicht um ein eignungsorientiertes Kriterium handelt und deren Höhe zeitlich hätte begrenzt werden müssen. Für Bewerber, die ihre Lebensplanung auf die bisherige Wartezeitquote ausgerichtet haben, bestehen zeitlich begrenzt erweiterte Zulassungschancen im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach § 15 Abs. 1. Der neu eingefügte Satz 3 enthält eine Regelung zur Reihenfolge der Quoten für die Vergabe der Studienplätze. Im neu eingefügten Satz 4 werden diejenigen Bewerber von einer weiteren Beteiligung am Zulassungsverfahren ausgeschlossen, die bereits eine Zulassung nach § 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhalten haben. Der Ausschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass für diese Bewerber bereits Studienplätze bereitgestellt wurden. Als Folgeänderung des Wegfalls der Wartezeit entfällt auch der bisher geltende Satz 4, der eine Kombination aus Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und Wartezeit bei Rangleichheit vorsah. Zukünftig entscheidet bei Rangleichheit zunächst ein abgeleiteter Dienst nach § 3, im Übrigen das Los. Für die Vergabe von Studienplätzen in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht eine vergleichbare Regelung in Artikel 10 Abs. 7 des Staatsvertrags. Der neu angefügte Satz 7 enthält eine Regelung für nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Satz 1.

Der neu eingefügte § 6 b Abs. 2 enthält Regelungen zur Vergabe der Studienplätze im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren und basiert auf dem bisher geltenden § 6 Abs. 5. Nach Absatz 2 Satz 1 bemisst sich die Eignung an den Erfordernissen des konkreten Studiengangs und den sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten. In Absatz 2 Satz 2 werden die Kriterien für das ergänzende Auswahlverfahren der Hochschulen bei der Vergabe der Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen abschließend genannt. Die Hochschulen haben damit kein "Kriterienfindungsrecht". Der Kriterienkatalog entspricht dem Kriterienkatalog für das Auswahlverfahren der Hochschulen bei der Vergabe der Studienplätze in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags und ermöglicht eine Auswahl nach kognitiven, sozialen, praktischen und kommunikativen Kompetenzen, die für den Studienerfolg und für die spätere Berufsausübung relevant sind. Zwischen beiden Vergabeverfahren, sowohl für die örtlich als auch für die zentral zulassungsbeschränkten Studiengänge, soll ein weitgehender Gleichlauf erreicht werden.

Die Kriterien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 können grundsätzlich untereinander und auch innerhalb der jeweiligen Kriteriengruppe miteinander kombiniert werden. Die Hochschulen können nach Absatz 1 Satz 3 neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung weitere schulnotenabhängige oder auch schulnotenunabhängige Kriterien in die Auswahlentscheidung einbeziehen. Für die Vergabe der Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen ist daher weiterhin eine Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung möglich, weitere Kriterien können die Hochschulen in eigenem Ermessen anwenden. Für den Studiengang Psychologie erfolgt eine Sonderregelung in Absatz 3. Darüber hinaus wird durch eine Ergänzung in § 14 Nr. 3 die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung Ausnahmen bei der Zulassung von Bewerbern mit einer beruf-

lichen Qualifikation, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren zuzulassen. Dies gilt insbesondere für berufsbegleitende, weiterbildende und Fernstudiengänge, die sich insbesondere an beruflich Qualifizierte richten. In diesen Studiengängen kann diese Bewerbergruppe auch über Ausnahmeregelungen in den Hauptquoten zugelassen werden.

Die Bildung von Unterquoten im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens wird nach Absatz 2 Satz 4 zugelassen. In diesen Unterquoten können sowohl unterschiedliche Kombinationen als auch unterschiedliche Gewichtungen der Kriterien vorgesehen werden. Bei der Anwendung ausschließlich schulnotenabhängiger oder schulnotenunabhängiger Kriterien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 ist die Höhe auf maximal 15 Prozent begrenzt. Sofern die Hochschulen Unterquoten bilden, soll in mindestens einer Unterquote in Höhe von 15 Prozent das Kriterium der einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c erheblich gewichtet werden. Eine konkrete Gewichtung wird nicht vorgegeben, sondern den Hochschulen verbleibt ein gewisser Spielraum, der auch aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist. Auswahlverfahren unterliegen der Beobachtung durch die Hochschulen und müssen mit Blick auf die Chancengerechtigkeit und Chancenoffenheit regelmäßig angepasst werden. Ein vorab bestimmtes Auswahlkriterium ist erheblich gewichtet, wenn es aufgrund seines Gewichts, mit dem es in die Ranglistenbildung einfließt, nicht nur in Einzelfällen wirksam ist, sondern darüber hinaus insgesamt die Rangfolge bewirken und diese damit nicht nur in Einzelfällen oder Grenzbereichen verändern kann. Zur Vermeidung von Härtefällen soll die entfallene Wartezeitquote nach § 15 Abs. 1 in der Übergangszeit bis einschließlich dem Vergabeverfahren für das Wintersemester 2021/2022 im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens in einer festen Unterquote als ein zwingendes Auswahlkriterium berücksichtigt werden. Satz 6 enthält eine Regelung zur Auswahl der Bewerber bei Ranggleichheit. Danach gilt Absatz 1 Satz 5 und 6. Es entscheidet zunächst ein abgeleiteter Dienst nach § 3, im Übrigen das Los.

Nach Absatz 3 können die Hochschulen die Zahl der Teilnehmer im ergänzenden Auswahlverfahren der Hochschulen begrenzen. Dabei ist der Anspruch auf gleiche Teilhabe der hochschulzugangsberechtigten Bewerber zu wahren. Eine Vorauswahl ist zulässig, wenn insbesondere nach Bewerbungsschluss in einer zweiten Stufe in größerem Maße hochschulindividuell durchzuführende Auswahlverfahren, Gespräche oder andere mündliche Verfahren sowie Studieneignungstests durchgeführt werden sollen, die einen großen Aufwand verursachen, und zugleich ein erheblicher Bewerberüberhang für die zur Verfügung stehenden Studienplätze besteht. Um den Teilhabeanspruch nicht zu gefährden, ist die Vorauswahl chancengerecht und eignungsorientiert auszugestalten. Sie unterliegt daher den gleichen strengen verfassungsrechtlichen Maßstäben wie die eigentliche Auswahlentscheidung. Durch Satz 1 wird die Vorauswahl auf aufwändige individualisierte Auswahlverfahren beschränkt. Nur für diese Verfahren besteht ein praktisches Bedürfnis für eine Vorauswahl. Bei der Vorauswahl muss sichergestellt sein, dass mindestens dreimal so viele Bewerber am Auswahlverfahren teilnehmen können wie in dieser Quote Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Hochschulen haben eine ausreichende Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren entsprechend der Bewerberlage sicherzustellen. Eine vergleichbare Regelung für ein Vorauswahlverfahren bei der Vergabe der Studienplätze in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen enthält der neu gefasste § 11 Abs. 3, der auf Artikel 10 Abs. 6 des Staatsvertrags beruht.

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für die Vergabe der Studienplätze in dem zwar örtlich, dies jedoch bundesweit, zulassungsbeschränkten Studiengang Psychologie. Der Staatsvertrag gilt unmittelbar nur für die Vergabe der Studienplätze in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen. Eine wesentliche Frage für die Regelungen zur Vergabe der Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen ist, welche Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf diese Studiengänge übertragen werden müssen. Dies betrifft vor allem diejenigen Studiengänge, die bundesweit örtlich beschränkt sind und bei denen die Bewerberzahl die verfügbaren Studienplätze deutlich übersteigt. Hierunter fällt nur der Studiengang Psychologie. In diesem Studiengang hat die Hochschule daher im Auswahlverfahren neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wie bei der Vergabe der Studienplätze in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen zwingend mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. Das Nähere ist in der Auswahlsetzung der Hochschule zu regeln.

In Absatz 5 werden die Anforderungen an eine chancengerechte Anwendung der Kriterien geregelt. Hierzu gehört die Pflicht zu einer Standardisierung und Strukturierung der Kriterien und Auswahlverfahren sowie zur Einbindung der Verfahren in transparente Regelungen. Die Kriterien müssen in qualitätsgesicherter Weise angewendet werden und in ihrer Gesamtheit hinreichende Vorhersagekraft haben. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts darf ein Kriterium, das keine hinreichende Vorhersagekraft besitzt oder nur Teilaspekte der relevanten Anforderungen eines Studiengangs abbildet, nicht als einziges Auswahlkriterium vorgesehen werden, da es sonst diese Schwächen bei der Auswahl verstetigt. Dem kann aber begegnet werden, indem andere Kriterien ergänzt werden, die ihrerseits ausreichende Aussagekraft hinsichtlich der Eignung haben. Die Regelung entspricht der Pflicht zu standardisierten, strukturierten und transparenten Verfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Artikel 10 Abs. 5 des Staatsvertrags. Die Konkretisierung dieser Regelung erfolgt in den Auswahlsetzungen der Hochschulen. Zur Erstellung dieser Satzungen wird in Vorbereitung der Auswahlverfahren für jeden örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang eine Auswahlkommission eingerichtet, die über die Kriterien zu entscheiden hat, die in die Auswahlentscheidung einfließen sollen. Zur Standardisierung der Auswahlverfahren gehört auch die Frage, wie und von wem die Auswahlentscheidung vorbereitet und getroffen wird. Es gilt das Gebot der sachkundigen Bewertung. Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren gehört auch die Mitwirkung bei der Zulassung von Studienbewerbern nach § 83 Abs. 2 Nr. 12 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung. Daher sollen diese an der Vorbereitung der Auswahlsetzungen mitwirken. Darüber hinaus können auch langjährige Berufspraktiker, die über Erfahrungen bei der Feststellung von Kompetenzen für sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten verfügen, beteiligt werden.

Der neue Absatz 6 Satz 1 entspricht dem bisher geltenden § 6 Abs. 6. Die neu aufgenommenen Bestimmungen zu den Inhalten der Auswahlsetzungen der Hochschulen nach Satz 3 dienen der Verdeutlichung, welche Einzelheiten von den Hochschulen auf Satzungsebene zu regeln sind, soweit diese nicht bereits abschließend im Staatsvertrag, im Thüringer Hochschulzulassungsgesetz und in der Thüringer Vergabeverordnung geregelt werden. Im Thüringer Hochschulzulassungsgesetz sowie der Thüringer Vergabeverordnung werden die wesentlichen Fragen hin-

sichtlich Art und Ausgestaltung der Kriterien geregelt, den Hochschulen aber auch Konkretisierungsspielräume eingeräumt, um die Auswahlverfahren fachlich anhand der Eignungsanforderungsprofile auszugestalten und auch Schwerpunkte unter Einbeziehung hochschulspezifischer Profilbildungen zu setzen. Die Hochschulen dürfen daher in eigener Verantwortung entscheiden, welche Kriterien aus dem Kriterienkatalog des § 6 a Abs. 1 Satz 2 in die Auswahlentscheidung einbezogen werden sollen. Eine über die im Staatsvertrag, im Thüringer Hochschulzulassungsgesetz und in der Thüringer Vergabeverordnung hinausgehende inhaltliche Ausgestaltung der Auswahlkriterien ist damit nicht verbunden. Diese ist dem Gesetz- beziehungsweise Verordnungsgeber vorbehalten. Gleiches gilt für die nähere Ausgestaltung des Ablaufs der Auswahlverfahren. Die grundsätzlichen Vorgaben im Staatsvertrag, im Thüringer Hochschulzulassungsgesetz und in der Thüringer Vergabeverordnung sind zu beachten. Verbleibt darüber hinaus Spielraum, beispielsweise im Vorauswahlverfahren, müssen die Hochschulen für die Gewährleistung eines standardisierten und strukturierten Auswahlverfahrens Regelungen in der Satzung treffen. Die Auswahl Satzungen bedürfen nach Satz 2 der Genehmigung des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.

Zu Nummer 11

Die Vergabe von freien Studienplätzen in höheren Fachsemestern der örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge erfolgt durch die Hochschulen in einem separaten Auswahlverfahren. Danach sind grundsätzlich die erworbenen Leistungsnachweise der Bewerber der Auswahlentscheidung zugrunde zu legen. Bei gleicher fachlicher Leistung erfolgt sodann eine Auswahl innerhalb dieser Bewerbergruppe nach sozialen Kriterien, die in § 35 Abs. 5 der Thüringer Vergabeverordnung näher benannt sind. Zur Klarstellung wird Satz 2 dahin gehend ergänzt, dass die Auswahl nach sozialen Kriterien erst an die Feststellung der gleichen fachlichen Eignung ansetzt.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Änderung aufgrund der Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes sowie Folgeänderungen zu den Nummern 9 und 10

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an den vorliegenden Staatsvertrag; der Wortlaut wird an die Formulierung in Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags, der die Vergabe von Studienplätzen in zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen regelt, angeglichen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Aufnahme weiterer Auswahlkriterien werden die Möglichkeiten erweitert, mit denen die Hochschulen ihre Auswahlentscheidung in der Quote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags für Bewerber, soweit sie Deutschen nicht gleichgestellt sind, treffen können. Im Rahmen der Auswahl dürfen auch allgemeine Studieneignungstests zur Ranglistenbildung eingesetzt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Im Rahmen der Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes wurde in § 67 Abs. 5 ThürHG eine Regelung für den Hochschulzugang von ausländischen Studienbewerbern aufgenommen, die zwar nicht über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 bis 3 ThürHG verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind. Diese Bewerber können über eine Zugangsprüfung die Berechtigung zur Aufnahme eines Studiums in einem bestimmten Studiengang oder bestimmter fachlich verwandter Studiengänge an der Hochschule, an der sie die Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten. Das Bestehen dieser Prüfung verleiht jedoch keine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Um auch dieser Bewerbergruppe die Zulassung zu örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zu ermöglichen, ist eine Ergänzung der Fallgruppen in Absatz 2 Satz 3 erforderlich.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung nach Dreifachbuchstabe aaa

Zu Buchstabe c

Die dem Absatz 3 neu angefügten Sätze enthalten eine Regelung bei Ranggleichheit. Die nähere Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens für ausländische und staatenlose Studienbewerber regeln die Hochschulen in einer Satzung. Dabei ist auch bei der Auswahl aus dieser Bewerbergruppe auf eine standardisierte, strukturierte und transparente Anwendung der Auswahlkriterien zu achten.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Änderung aufgrund der neu eingefügten Abschnitte; zudem enthält § 1 Satz 1 eine Legaldefinition für den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung, so dass dieser nur noch als Staatsvertrag zu bezeichnen ist.

Zu Nummer 15

§ 1 Satz 1 enthält eine Legaldefinition für den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung, so dass dieser nur noch als Staatsvertrag zu bezeichnen ist. Außerdem erfolgt eine Anpassung an den Staatsvertrag. Dieser enthält neben der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 12 des Staatsvertrags übergangsweise unter anderem aus softwaretechnischen Gründen Rechtsverordnungsermächtigungen für Übergangsregelungen nach Artikel 18 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrags. So stehen bei erstmaliger Anwendung des neuen Verfahrens nicht alle der möglichen Kriterien bereits zur Verfügung. Gründe hierfür sind sowohl softwaretechnischer Art als auch tatsächlicher, weil zum Beispiel im Studiengang Pharmazie ein Studieneignungstest derzeit entwickelt wird. Die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe ist sichergestellt. Zuständig ist, wie auch für die übrigen Rechtsverordnungen nach Artikel 12 des Staatsvertrags, das für Hochschulwesen zuständige Ministerium. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 18 des Staatsvertrags verwiesen.

Zu Nummer 16

Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrags eröffnet den Ländern die Möglichkeit, im Rahmen der Vorabquoten für die Vergabe der Studienplätze in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags eine weitere Vorabquote für berufliche Qualifizierte einzuführen, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, indem in den Vorabquoten für die zentral zulassungsbeschränkten Studiengänge eine neue Vorabquote für beruflich Qualifizierte aufgenommen wird. Das Auswahlverfahren für beruflich Qualifizierte wird zukünftig durch die Thüringer Vergabeverordnung näher konkretisiert.

Zu Nummer 17

Absatz 1 enthält ergänzende Bestimmungen zu Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags. Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags sieht verschiedene Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags vor, der so genannten Eignungsquote, in dem ausschließlich schulnotenunabhängige Kriterien angewendet werden dürfen. Eine Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder nach Einzelnoten ist nicht zulässig. Nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 3 des Staatsvertrags können die Länder den Kriterienkatalog nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags einschränken oder erweitern. Der Kriterienkatalog wird für die Vergabe von Studienplätzen in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen unverändert übernommen und weder eingeschränkt noch erweitert. Ein "Kriterienerfindungsrecht" der Hochschulen ist ausgeschlossen. In Absatz 1 werden die Kriterien der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags hinsichtlich der Art, der Kombinationen und der Gewichtung näher ausgestaltet. In diesem Rahmen haben die Hochschulen aufgrund ihrer Fachexpertise einen Konkretisierungsspielraum zur Ausgestaltung der Kriterien des Auswahlverfahrens. Nach Satz 2 Nr. 1 kann die Auswahlentscheidung anhand eines Kriteriums oder anhand einer Kombination von Kriterien erfolgen. Nach Satz 2 Nr. 2 muss in dieser Quote mindestens das Ergebnis eines Studieneignungstests, eines Auswahlgesprächs oder eines sonstigen mündlichen Verfahrens berücksichtigt werden. Satz 2 Nr. 2 konkretisiert nach derzeitigem Stand der wissenschaftlichen Studien Artikel 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Staatsvertrags und schränkt den Kriterienkatalog insoweit ein, als dass Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Staatsvertrags nicht als alleinige Kriterien verwendet werden dürfen. Satz 2 Nr. 3 enthält eine Gewichtungsvorgabe für die Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Staatsvertrags. Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten sowie praktische Tätigkeiten, etwa Freiwilligendienste und Ehrenämter, im medizinischen Bereich sind, soweit sie von der Hochschule der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt werden, gegenüber anderen Vorerfahrungen, wie Preisen bei Wettbewerben, höher zu gewichten. Von der den Ländern nach Artikel 10 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrags eingeräumten Möglichkeit zur Festlegung oder Zulassung von Unterquoten in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags wird kein Gebrauch gemacht.

Absatz 2 enthält eine Regelung zur Begrenzung der Teilnehmer bei der Auswahl in der Eignungsquote, das so genannte Vorauswahlverfahren. Der Anspruch auf gleiche Teilhabe der hochschulzugangsberechtigten Bewerber ist zu wahren. Eine Vorauswahl ist zulässig, wenn insbesondere nach Bewerbungsschluss in einer zweiten Stufe in grö-

ßerem Maße hochschulindividuell durchzuführende Auswahlverfahren, Gespräche oder andere mündliche Verfahren sowie Studieneignungstests durchgeführt werden sollen, die einen großen Aufwand verursachen, und zugleich ein erheblicher Bewerberüberhang für die zur Verfügung stehenden Studienplätze besteht. Um den Teilhabeanspruch nicht zu gefährden, ist die Vorauswahl chancengerecht und eignungsorientiert auszugestalten. Sie unterliegt daher den gleichen strengen verfassungsrechtlichen Maßstäben wie die eigentliche Auswahlentscheidung. Durch Satz 1 wird die Vorauswahl auf aufwändige individualisierte Auswahlverfahren unabhängig davon beschränkt, ob auch eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz erfolgt. Nur für diese Verfahren besteht ein praktisches Bedürfnis für eine Vorauswahl. Mit den Sätzen 2 und 3 wird eine den verfassungsrechtlichen Maßstäben genügende Vorauswahl sichergestellt. Auch den übrigen Anforderungen an eine chancengerechte Auswahl muss das Vorauswahlverfahren grundsätzlich genügen. Das Kriterium der Ortspräferenz steht als Vorauswahlkriterium ebenfalls grundsätzlich zur Verfügung, da dieses ein geeignetes Kriterium ist, um sicherzustellen, dass der Aufwand der Hochschulen sich auf solche Bewerber konzentriert, bei denen die Wahrscheinlichkeit hinreichend hoch ist, dass sie den Studienplatz voraussichtlich auch annehmen. Die Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf jedoch nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der von der Hochschule zu vergebenden Studienplätze erfolgen. Im Urteil von 19. Dezember 2017, Aktenzeichen: 1 BvL 3/14, hat das Bundesverfassungsgericht einen Anteil in Höhe von 20 Prozent nicht beanstandet. Durch die Begrenzung auf 20 Prozent ist sichergestellt, dass der Grad der Ortspräferenz unabhängig vom Aufwand des Auswahlverfahrens nur für einen Teil der jeweils zu vergebenden Plätze zugrunde gelegt werden kann. Die Begrenzung entspricht zwei Prozent der nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags insgesamt zu Verfügung stehenden Plätze. Bei der Vorauswahl muss zudem sichergestellt sein, dass mindestens dreimal so viele Bewerber am Auswahlverfahren teilnehmen können wie in dieser Quote Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Hochschulen haben eine ausreichende Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren entsprechend der Bewerberlage sicherzustellen.

Absatz 3 enthält eine Regelung zur Auswahl bei Ranggleichheit und beruht auf Artikel 10 Abs. 7 Satz 3 des Staatsvertrags. Danach gilt § 6 b Abs. 1 Satz 5 und 6. Es entscheidet zunächst ein abgeleiteter Dienst nach § 3, im Übrigen das Los. Die Konkretisierung des Auswahlverfahrens erfolgt nach Satz 2 in den Auswahlstatuten der Hochschulen. In Satz 3 wird die Pflicht zu standardisiertem, strukturiertem und transparentem Auswahlverfahren aus Artikel 10 Abs. 5 des Staatsvertrags übernommen, die für die Vergabe von Studienplätzen in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in § 6 b Abs. 5 festgelegt ist.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags enthält verschiedene Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags, in dem sowohl schulnotenabhängige als auch schulnotenunabhängige Kriterien angewendet werden können, das so genannte Auswahlverfahren der Hochschulen. Die Länder können den Kriterienkatalog nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags erweitern. Der Kriterienkatalog wird mit § 11 Abs. 1 Satz 2 für die Vergabe von Studienplätzen in den zentral zulassungsbeschränkten

Studiengängen unverändert übernommen und nicht erweitert. Ein "Kriterienerfindungsrecht" der Hochschulen ist ausgeschlossen. In Absatz 1 werden die Kriterien der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags hinsichtlich der Art, der Kombinationen und der Gewichtung näher ausgestaltet. In diesem Rahmen haben die Hochschulen aufgrund ihrer Fachexpertise einen Konkretisierungsspielraum zur Ausgestaltung der Kriterien des Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung eines in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengangs ist nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrags anhand einer Kombination von Kriterien von mindestens einem schulnotenunabhängigen Kriterium und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu treffen ist. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist als schulnotenunabhängiges Kriterium mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest anzuwenden. Weitere Kriterien können hinzukommen. Für den Studiengang Medizin sehen Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrags und § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 eine Kombination von Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zwei schulnotenunabhängigen Kriterien vor. Angesichts der ähnlich gelagerten Situation hinsichtlich Anforderungsprofil und Bewerberlage im Studiengang Zahnmedizin wird die für den Studiengang Medizin geltende Regelung auf den Studiengang Zahnmedizin übertragen.

Nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 3 des Staatsvertrags und § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 muss mindestens eines der schulnotenunabhängigen Kriterien im Auswahlverfahren der Hochschulen erhebliches Gewicht haben. Eine konkrete Gewichtung wird nicht vorgegeben, sondern den Hochschulen verbleibt ein gewisser Spielraum, der auch aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist. Auswahlverfahren unterliegen der Beobachtung durch die Hochschulen und müssen mit Blick auf Chancengerechtigkeit und Chancenoffenheit regelmäßig angepasst werden. Ein vorab bestimmtes Auswahlkriterium ist erheblich gewichtet, wenn es aufgrund seines Gewichts, mit dem es in die Ranglistenbildung einfließt, nicht nur in Einzelfällen wirksam ist, sondern darüber hinaus insgesamt die Rangfolge bewirken und diese damit nicht nur in Einzelfällen oder Grenzbereichen verändern kann. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 enthält eine Gewichtungsvorgabe für die Kriterien nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d des Staatsvertrags. Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten sowie praktische Tätigkeiten, etwa Freiwilligendienste und Ehrenämter, im medizinischen Bereich sind, soweit sie von der Hochschule der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt werden, gegenüber anderen Vorerfahrungen, wie Preisen bei Wettbewerben, höher zu gewichten.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 10 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrags können die Länder in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags, dem Auswahlverfahren der Hochschulen, Unterquoten im Landesrecht zulassen oder festsetzen. Von dieser Möglichkeit wird in dem neu eingefügten Absatz 2 Gebrauch gemacht. Im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen sind Unterquoten zu bilden. In diesen Unterquoten können sowohl unterschiedliche Kombinationen als auch unterschiedliche Gewichtungen der Kriterien vorgesehen werden. Nach Artikel 10 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags kann im Landesrecht bestimmt werden, dass in einer Unterquote, die maximal 15 Prozent betragen darf, ausschließlich schulnotenabhängige Kriterien nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder schulnotenunabhängige Kriterien nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt werden. Für die Vergabe von Studienplätzen in den zentral zulassungsbeschränkten

Studiengängen soll eine derartige Unterquote im Umfang von 15 Prozent eingerichtet werden. In dieser Unterquote haben die Hochschulen zwingend das Kriterium der einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c des Staatsvertrags zu berücksichtigen. Dieses kann mit einem oder mehreren schulnotenunabhängigen Kriterien nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags kombiniert werden. Diese Unterquote soll jedoch erst ab dem Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 verpflichtend gelten; eine entsprechende Regelung wurde in den Übergangsbestimmungen nach § 15 Abs. 2 aufgenommen. Satz 3 enthält eine Regelung für nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Unterquoten nach Artikel 10 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrags. Danach können nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Unterquoten wieder im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags vergeben werden.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 enthält eine Regelung zur Begrenzung der Teilnehmer bei der Auswahl in der Eignungsquote, das so genannte Vorauswahlverfahren. Der Anspruch auf gleiche Teilhabe der hochschulzugangsberechtigten Bewerber ist zu wahren. Eine Vorauswahl ist zulässig, wenn insbesondere nach Bewerbungsschluss in einer zweiten Stufe in größerem Maße hochschulindividuell durchzuführende Auswahlverfahren, Gespräche oder andere mündliche Verfahren sowie Studieneignungstests durchgeführt werden sollen, die einen großen Aufwand verursachen, und zugleich ein erheblicher Bewerberüberhang für die zur Verfügung stehenden Studienplätze besteht. Um den Teilhabeanspruch nicht zu gefährden, ist die Vorauswahl chancengerecht und eignungsorientiert auszugestalten. Sie unterliegt daher den gleichen strengen verfassungsrechtlichen Maßstäben wie die eigentliche Auswahlentscheidung. Durch Satz 1 wird die Vorauswahl auf aufwändige individualisierte Auswahlverfahren unabhängig davon beschränkt, ob auch eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz erfolgt. Nur für diese Verfahren besteht ein praktisches Bedürfnis für eine Vorauswahl. Mit den Sätzen 2 und 3 wird eine den verfassungsrechtlichen Maßstäben genügende Vorauswahl sichergestellt. Auch den übrigen Anforderungen an eine chancengerechte Auswahl muss das Vorauswahlverfahren grundsätzlich genügen. Das Kriterium der Ortspräferenz steht als Vorauswahlkriterium ebenfalls grundsätzlich zur Verfügung, da dieses ein geeignetes Kriterium ist, um sicherzustellen, dass der Aufwand der Hochschulen sich auf solche Bewerber konzentriert, bei denen die Wahrscheinlichkeit hinreichend hoch ist, dass sie den Studienplatz voraussichtlich auch annehmen. Die Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf jedoch nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der von der Hochschule zu vergebenden Studienplätze erfolgen. Durch die Begrenzung auf 20 Prozent ist sichergestellt, dass der Grad der Ortspräferenz unabhängig vom Aufwand des Auswahlverfahrens nur für einen Teil der jeweils zu vergebenden Plätze zugrunde gelegt werden kann. Die Begrenzung entspricht zwölf Prozent der nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags insgesamt zu Verfügung stehenden Plätze. Bei der Vorauswahl muss zudem sichergestellt sein, dass mindestens dreimal so viele Bewerber am Auswahlverfahren teilnehmen können wie in der Quote Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Hochschulen haben eine ausreichende Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren entsprechend der Bewerberlage sicherzustellen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an den vorliegenden Staatsvertrag; § 1 Satz 1 enthält eine Legaldefinition für den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung, so dass dieser nur noch als Staatsvertrag zu bezeichnen ist.

Zu Buchstabe e

Der neu angefügte Absatz 5 enthält eine Regelung zur Auswahl bei Rangleichheit und beruht auf Artikel 10 Abs. 7 Satz 3 des Staatsvertrags. Danach gilt § 6 b Abs. 1 Satz 5 und 6. Es entscheidet zunächst ein abgeleiteter Dienst nach § 3, im Übrigen das Los. Die Konkretisierung des Auswahlverfahrens erfolgt nach Satz 2 in den Auswahlverfahren der Hochschulen. In Satz 3 wird die Pflicht zu standardisiertem, strukturiertem und transparentem Auswahlverfahren aus Artikel 10 Abs. 5 des Staatsvertrags übernommen, die für die Vergabe von Studienplätzen in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in § 6 b Abs. 5 festgelegt ist.

Zu Nummer 19

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an den vorliegenden Staatsvertrag; § 1 Satz 1 enthält eine Legaldefinition für den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung, so dass dieser nur noch als Staatsvertrag zu bezeichnen ist.

Zu Nummer 20

Zur Klarstellung des Anwendungsbereichs des Gesetzes wird ein neuer Abschnitt nach § 12 eingefügt, der Regelungen zu den Serviceleistungen der Stiftung für die Hochschulen enthält, die von der Stiftung im Rahmen der Vergabe von Studienplätzen in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen oder in den zulassungsfreien Studiengängen erbracht werden können.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an den vorliegenden Staatsvertrag; der Wortlaut wird an die Formulierung in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags angeglichen.

Zu Buchstabe b

Der Staatsvertrag regelt in Artikel 2 Abs. 1 die Aufgaben der Stiftung. Nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags umfassen die Aufgaben die Unterstützung der Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren, das heißt der Vergabe der Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen, und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen. Nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrags führt die Stiftung zudem das Zentrale Vergabeverfahren durch. Im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens führt die Stiftung die Zulassungsanträge der Bewerber für zentral als auch örtlich zulassungsbeschränkte sowie für zulassungsfreie Studiengänge zusammen und führt einen Abgleich dieser Anträge durch. Damit sollen die Kapazitäten der Hochschulen bestmöglich ausgeschöpft werden, so dass bis zum Semesterbeginn alle freien Studien-

plätze vergeben und langwierige Nachrückverfahren vermieden werden können. Nach Artikel 15 Abs. 1 des Staatsvertrags erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

Artikel 4 des Staatsvertrags regelt, dass die Serviceleistungen der Stiftung in Teilen über die im Dialogorientierten Serviceverfahren zu erledigenden Aufgaben hinausgehen können. Daher bedarf es einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung, die es den Hochschulen ermöglicht, entsprechende Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen zu können. Der Umfang der Teilnahme der Hochschulen am Dialogorientierten Serviceverfahren bezüglich der Vergabe von Studienplätzen in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich zudem nach den konkretisierenden landesrechtlichen Festlegungen oder Vereinbarungen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung des § 14 Nr. 7 beruht auf der Änderung des Absatzes 1 durch Buchstabe b.

Zu Nummer 22

Redaktionelle Änderung aufgrund der neu eingefügten Abschnitte

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

§ 14 enthält die Verordnungsermächtigungen für das für Hochschulwesen zuständige Ministerium. Dieses kann sowohl im Rahmen der Vorabquoten nach § 6 a Satz 1 als auch im ergänzenden Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 6 b Abs. 2 Näheres regeln. Um von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, ist eine entsprechende Änderung des § 14 Nr. 3 erforderlich.

Der bisher geltende § 14 Nr. 4 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge sowie des Auswahlverfahrens der Hochschulen in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen. Die Neuregelung des Vergabeverfahrens von Studienplätzen in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in den §§ 6 bis 6 b wird in § 14 Nr. 4 entsprechend nachvollzogen. Da der Staatsvertrag dem Landesgesetzgeber auch bei der Vergabe von Studienplätzen in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen Spielraum bei der Umsetzung einräumt, ist eine entsprechende Verordnungsermächtigung für deren weitere Ausgestaltung erforderlich, soweit keine abschließende Regelung in diesem Gesetz getroffen werden muss. Dies gilt beispielsweise für das Auswahlverfahren in der Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen nach § 10. Aus diesem Grund wird die Verordnungsermächtigung in § 14 Nr. 4 auf die Neuregelungen in den §§ 10 bis 11 ausgedehnt. Mit der weiteren Änderung wird klargestellt, dass, wie auch bei der Vergabe von Studienplätzen in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Verpflichtung zur elektronischen Antragsstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden kann.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung und Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Nummer 7

Zu Buchstabe d

Die Änderung des § 14 Nr. 7 beruht auf den Änderungen in § 13 Abs. 1. Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens sind durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 10 des Staatsvertrags zu regeln.

Zu Buchstabe e

Die neue Nummer 8 dient der Konkretisierung der Wartezeit nach Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrags.

Zu Nummer 24

Zur Vermeidung von Härtefällen aufgrund des Wegfalls der bisher vorgesehenen "Wartezeitquote" bei der Vergabe von Studienplätzen in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen enthält Absatz 1 für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022 eine Übergangsbestimmung. Diese soll Bewerbern, die ihre Lebensplanung auf die bisher vorgesehene Berücksichtigung der Wartezeit ausgerichtet haben, zeitlich erweiterte Zulassungschancen einräumen. Dazu wird im ergänzenden Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine verpflichtende Unterquote im Umfang von 20 Prozent nach § 6 b Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 eingerichtet. In dieser Unterquote soll die bisherige Wartezeit der Bewerber erheblich gewichtet werden. Eine konkrete Gewichtung wird nicht vorgegeben, sondern den Hochschulen verbleibt ein gewisser Spielraum, der auch aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist. Auswahlverfahren unterliegen der Beobachtung durch die Hochschulen und müssen mit Blick auf die Chancengerechtigkeit und Chancenoffenheit regelmäßig angepasst werden. Ein vorab bestimmtes Auswahlkriterium ist erheblich gewichtet, wenn es aufgrund seines Gewichts, mit dem es in die Ranglistenbildung einfließt, nicht nur in Einzelfällen wirksam ist, sondern darüber hinaus insgesamt die Rangfolge bewirken und diese damit nicht nur in Einzelfällen oder Grenzbereichen verändern kann. Da eine Quote, die ausschließlich die Wartezeit berücksichtigt, keine ausreichende Aussage zur Studieneignung der Bewerber trifft, ist eine Kombination mit dem schulnotenabhängigen Kriterium "Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung" erforderlich. Ab dem Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 gelten uneingeschränkt die Regelungen der §§ 6 bis 6 b. Satz 4 enthält eine Regelung zur Auswahl bei Rangleichheit und beruht auf Artikel 10 Abs. 7 Satz 3 des Staatsvertrags. Danach gilt § 6 b Abs. 1 Satz 5 und 6. Es entscheidet zunächst ein abgeleiteter Dienst nach § 3, im Übrigen das Los. Nach Satz 6 gilt die Pflicht zu standardisiertem, strukturiertem und transparentem Auswahlverfahren nach § 6 b Abs. 5 auch für diese Auswahlverfahren. Die Konkretisierung erfolgt in den Auswahlstatuten der Hochschulen nach § 6 b Abs. 6.

Mit Absatz 2 wird die spätere Anwendbarkeit der Regelungen zur Bildung von Vorabquoten nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und zur Bildung von Unterquoten in § 6 b Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 und 5 für die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge sowie zur Bildung von Vorabquoten nach § 10 und zur Bildung von Unterquoten in § 11 Abs. 2 Satz 2 für die zentral zulassungsbeschränkten Studiengänge geregelt. Aufgrund der noch erforderlichen technischen Anpassungen im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung können die jeweiligen Vorabquoten sowie die jeweiligen Unterquoten erst im Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 Anwendung finden. Vergleichbare Einschränkungen gelten nach Artikel 18 Abs. 2 des Staatsvertrags auch für weitere Regelungen im Bereich der Vergabe von Studienplätzen in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen. Um auch einen Gleichlauf zwischen den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen und den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zu erreichen, treten die Regelungen zur Bildung der neu vorgesehenen Vorabquote nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie für die freiwillige Bildung von Unterquoten in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen nach § 6 b Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 und 5 ebenfalls erst mit dem Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 in Kraft.

Nach Absatz 3 gelten die Regelungen des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Abs. 2 dieses Mantelgesetzes geltenden Fassung erstmalig für die Vergabeverfahren in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen, die dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Abs. 2 dieses Mantelgesetzes nachfolgen, frühestens jedoch zum Sommersemester 2020.

Die Regelungen des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5 Abs. 2 dieses Mantelgesetzes geltenden Fassung finden nach Absatz 4 noch bis zum Abschluss der Vergabeverfahren in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen Anwendung, die dem Inkrafttreten nach Artikel 5 Abs. 2 dieses Mantelgesetzes vorausgehen. Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung findet noch bis zum Abschluss der Vergabeverfahren in den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen Anwendung, die dem Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vorausgehen.

Zu Nummer 25

Redaktionelle Anpassung der Gleichstellungsbestimmung

Zu Nummer 26

Der bisher geltende § 16 kann aufgrund des Zeitablaufes aufgehoben werden.

Zu Nummer 27

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes angepasst.

Zu Artikel 3 - Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an den vorliegenden Staatsvertrag; der Wortlaut wird an den Wortlaut des Staatsvertrags angepasst. Aufgrund der Neuordnung der Hochschulzulassung können zukünftig

neben einem Studierfähigkeitstest zusätzliche Verfahren eingesetzt werden, um die unterschiedlichen Eignungsanforderungen zu erfassen. Die Teilnahme an solchen Verfahren, die standardisiert, strukturiert und qualitätsgesichert sein müssen, führt zu einer deutlichen Erhöhung der Chancen auf den Erhalt eines Studienplatzes. Es ist daher angemessen, die Bewerber maßvoll an den Kosten zu beteiligen. In § 7 Abs. 2 wird daher geregelt, dass eine Bewerbungsgebühr in Höhe bis zu 100 Euro möglich ist. Zugleich ist die Regelung Anreiz für die Hochschulen, entsprechende Kriterien zu entwickeln und einzusetzen.

Zu Artikel 4 - Neubekanntmachung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes

Da das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz in nicht unerheblichem Umfang aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit durch Artikel 2 geändert wird, ist die Neubekanntmachung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen geboten.

Zu Artikel 5 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Durch Absatz 1 Satz 1 wird das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag geregelt. In Satz 2 wird bestimmt, dass der Tag, an dem der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung in Kraft tritt, von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen ist. Dies ist erforderlich, da der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Inkrafttreten der weiteren Artikel des Mantelgesetzes, insbesondere der Änderungen des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes und des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes, geregelt. Sie treten zeitgleich mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung in Kraft.

Begründung zum Staatsvertrag:**I. Allgemeines**

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 ist die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden. Gleichzeitig wurde die durch den Staatsvertrag vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen aufgelöst und deren Personal in die Stiftung überführt. Der Stiftung obliegen seither im Wesentlichen zwei Aufgaben: die Erbringung von Serviceleistungen, insbesondere die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens, und die Durchführung des Zentralen Vergabeverfahrens.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 (1BvL 3/14) Teile des im Staatsvertrag von 2008 geregelten Verfahrens zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt.

Der vorliegende Staatsvertrag setzt zum einen die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer vorrangig eignungsorientierten Studienplatzvergabe für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens um. Zum anderen wird aus diesem Anlass das Zulassungsrecht weiterentwickelt.

- Als eine wesentliche Neuerung wird die Auswahl nach Wartezeit (Wartezeitquote) abgeschafft, weil es sich nicht um ein eignungsorientiertes Kriterium handelt und diese zeitlich hätte begrenzt werden müssen. Im Zuge dessen werden die Hauptquoten neu geordnet. Die so genannte Abiturbestenquote wird von 20 auf 30 Prozent erhöht, was dem Umstand Rechnung tragen soll, dass bisher nur ein Teil der Abiturbesten über diese Quote aufgenommen werden konnte. Neu eingeführt wird eine zusätzliche Eignungsquote im Umfang von 10 Prozent, die Bewerberinnen und Bewerbern Chancen eröffnet unabhängig von den in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Noten. Das Auswahlverfahren der Hochschulen bleibt im bisherigen Umfang von 60 Prozent erhalten. Zudem können im Auswahlverfahren der Hochschulen nunmehr Unterquoten im Umfang von bis zu 15 Prozent eingeführt werden, in denen von den Hochschulen Studienplätze entweder nur nach schulnotenabhängigen oder nur nach schulnotenunabhängigen Kriterien vergeben werden können.
- Neue einheitliche Verfahrensgrundsätze, insbesondere differenziertere Anforderungen an die Kriterienbildung, stellen sicher, dass bei der Auswahl die unterschiedlichen Eignungsprofile des jeweiligen Studiengangs abgebildet und neben kognitiven Kompetenzen auch praktische und sozialkommunikative Fähigkeiten von Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigt werden können. Bei dem Auswahlverfahren der Hochschulen wird im Staatsvertrag nunmehr einheitlich eine Vorgabe zur Standardisierung und Strukturierung hochschuleigener Auswahlverfahren gemacht. Gleichzeitig wird festgelegt, dass Hochschulen künftig neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium mit erheblichem Gewicht berücksichtigen müssen. Die Bedeutung der Ortspräferenz bei der Auswahl wird deutlich reduziert.

- Schließlich wird quotenübergreifend ein Verfahren eingeführt, das die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung über Ländergrenzen hinweg vergleichbar macht.
- Zudem enthält der Staatsvertrag die Rechtsgrundlagen für die Integration des Zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren. Dieser Schritt wurde bereits im Jahr 2016 von den Ländern beschlossen, aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde der entsprechende Staatsvertrag jedoch nicht mehr in Kraft gesetzt. Das Dialogorientierte Serviceverfahren wurde als eine Serviceleistung der Stiftung gemeinsam von der Hochschulrektorenkonferenz und den Ländern für örtlich zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge konzipiert, um die hochschuleigene Studierendenauswahl zu stärken und gleichzeitig negative Folgen der Mehrfachbewerbungen, etwa unbesetzte oder in Nachrückverfahren sehr spät vergebene Studienplätze, zu vermeiden. Bewerberinnen und Bewerber sind von Anbeginn in das Verfahren aktiv eingebunden, eine Statusabfrage über das Webportal der Stiftung sorgt für notwendige Transparenz, Studienanfängerinnen und Studienanfänger können sich rechtzeitig vor Semesterbeginn auf das Studium vorbereiten. Dieses Verfahren ist seit dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 im Einsatz. Mit der Aufnahme der Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens tragen die Länder weiterhin ihrer besonderen Verantwortung für das Zentrale Vergabeverfahren und der Kapazitätsausschöpfung Rechnung. Die Abbildung auf einer technischen Plattform führt zu Synergien für Bewerberinnen und Bewerber, für Hochschulen und für die Stiftung. Das Ziel, die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs flächendeckend zu erreichen, wird weiter dadurch unterstützt, dass künftig Hochschulen auch zulassungsfreie Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren einbeziehen können.

Mit der Neuordnung der Regelungen für das Zentrale Vergabeverfahren tragen die Länder der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer chancenoffenen eignungsorientierten Studienplatzvergabe Rechnung. Unterstützt wird dies durch die Einbindung in das Dialogorientierte Serviceverfahren. Das neue Zulassungssystem knüpft an das vom Bundesverfassungsgericht bestätigte und auch bisher geltende Ziel, die Chancenoffenheit durch Quoten- und Kriterienvielfalt zu erreichen, an. Es ist als Gesamtsystem zu betrachten, das Studieninteressierten ausgewogen Chancen eröffnet mit der Möglichkeit, sich über unterschiedliche Quoten und Kriterien insgesamt als geeignet für den angestrebten Studiengang zu empfehlen. Neue einheitliche Verfahrensgrundsätze stellen im dezentral mehrgleisigen System hinreichende Verfahrenstransparenz sicher.

Ein neues Zulassungssystem muss ausreichende Spielräume belassen, um auf sich wandelnde Bedingungen reagieren und das System flexibel an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und empirische Befunde anpassen zu können. Diese Spielräume eröffnet der Staatsvertrag ebenso. So müssen die Regelungen zur Studienplatzvergabe auf etwaige Veränderungen des Anforderungsprofils, etwa durch Änderungen bei den Studieninhalten, reagieren können. Die Auswahlverfahren selbst müssen entsprechend der Erkenntnisse aus Begleitforschungen im Lichte der Chancenoffenheit fortentwickelt werden können. Dies betrifft nicht nur die Einzelkriterien selbst, sondern auch deren Zusammenspiel mit Blick auf die angestrebten Auswahlziele. Weitere Erkenntnisse hierzu dürfen in nächster Zeit durch weitere Evaluationen, insbesondere auch aus der

vom Bund geförderten Begleitforschung für den Erfolg von kompetenzbezogenen Auswahlverfahren der Hochschulen im Rahmen des "Masterplans Medizinstudium 2020" (Studierendenauswahlverbund - stav) erwartet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Pflicht des Gesetzgebers betont, das Zulassungsverfahren zu beobachten und es gegebenenfalls - nach dem Stand der jeweiligen Erfahrungen - sachgerecht anzupassen (vgl. BVerfGE 33, 303 [338, 343 f.]; 37, 104 [114]; 39, 258 [266]; 43, 291 [317], BVerfGE 147, 253-363, Rn. 132). Die Länder bedienen sich zur Beobachtung und Beurteilung der Bewährung des in diesem Staatsvertrag angelegten Zulassungssystems unter anderem der regelmäßig tagenden Gremien der Kultusministerkonferenz und der Stiftung für Hochschulzulassung. Eine Beobachtungspflicht trifft darüber hinaus auch die einzelnen Länder bezüglich deren Landesgesetze. Diese werden die Entwicklung des neuen Zulassungsverfahrens im Blick behalten, insbesondere unter Aspekten der Verfahrenstransparenz, der Vermeidung diskriminierender Anwendung der Kriterien und der Möglichkeit auf Basis weiterer Erfahrungen und Erkenntnisse die Chancengerechtigkeit und -offenheit fortzuentwickeln.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Name des Staatsvertrages wurde in "Staatsvertrag über die Hochschulzulassung" geändert, um dessen Inhalten besser Rechnung zu tragen.

Zu Abschnitt 1: (Aufgaben der Stiftung)

Zu Artikel 1: (Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung)

Zu Absatz 1:

Mit dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 sind die Länder übereingekommen, im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) zu betreiben. Die Stiftung wurde nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund errichtet (Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung für Hochschulzulassung" vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) geändert wurde.).

Die gemeinsame Verantwortung der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz kommt in der Zusammensetzung der Gremien (Artikel 3) zum Ausdruck.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die Stiftung die Bezeichnung "Stiftung für Hochschulzulassung" (im Folgenden: "Stiftung") trägt.

Zu Artikel 2: (Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren)

Artikel 2 benennt die Aufgaben der Stiftung. Zum einen hat sie nach Absatz 1 Nr. 1 die Aufgabe, die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren

ren zu unterstützen (Serviceleistungen). Zum anderen hat die Stiftung gemäß Absatz 1 Nr. 2 die Aufgabe, nach Maßgabe des Dritten Abschnitts das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen. Detaillierte Regelungen zur Aufgabe aus Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 finden sich im Abschnitt 2, zu den Aufgaben im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 2 im Abschnitt 3. Nach Absatz 2 führt die Stiftung für die Verfahren nach Absatz 1 das Dialogorientierte Serviceverfahren durch. Das Dialogorientierte Serviceverfahren ist ein webbasiertes System zum Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten bei der Studienplatzvergabe. Ziel ist eine vollständige und schnelle Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage unter Vermeidung von Mehrfachzulassungen und damit langwierigen Nachrückverfahren. Hierzu ist das Campus-Management-System der jeweiligen Hochschule an das System der Stiftung angebunden. Die Hochschulen führen zunächst individuell die Auswahlverfahren durch und schalten anschließend die Ranglisten zum Abgleich im System der Stiftung frei. Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber mit mehreren Zulassungsangeboten eines der Angebote an, werden die übrigen Plätze frei und unmittelbar nachrückenden Bewerberinnen oder Bewerbern angeboten. Die Stiftung und die Hochschulen haben bei der Kommunikation die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten.

Zu Absatz 1:

Die bisher zentrale Unterstützungsaufgabe der Stiftung nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Betrieb des Dialogorientierten Serviceverfahrens, das seit dem Wintersemester 2012/2013 für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge eingesetzt wird.

Absatz 1 Nr. 1 wurde um die Möglichkeit zu Unterstützungsleistungen bei der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen ergänzt. Diese Möglichkeit nimmt den vielfach geäußerten Wunsch von Hochschulvertreterinnen und -vertretern auf. Durch die Hinzunahme von zulassungsfreien Fächern ist eine weitere Beschleunigung und Erhöhung der Wirksamkeit des Dialogorientierten Serviceverfahrens zu erwarten. Die Hochschulen wissen frühzeitig, welche Bewerberinnen und Bewerber sich einschreiben werden. Unter "Anmeldeverfahren" im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist ein Verfahren zu verstehen, nach dem Studierwillige der Hochschule bis zu einem Stichtag ihren Studienwunsch in einem zulassungsfreien Studiengang mitteilen müssen. Diese Stichtagsregelung hat allerdings keine Ausschlusswirkung, weil im Hinblick auf das Grundrecht der Berufswahlfreiheit die Möglichkeit der Einschreibung in einen zulassungsfreien Studiengang grundsätzlich bis zum Vorlesungsbeginn erhalten bleiben muss. Da es sich bei Einschreibungen nach Fristablauf jedoch voraussichtlich nur um Einzelfälle handeln wird, ist der Eintritt der vorstehend beschriebenen Effekte des Serviceverfahrens dennoch sehr wahrscheinlich. Die Annahme eines Einschreibeangebotes in einem zulassungsfreien Studiengang führt damit zwar dazu, dass die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren ausgeschlossen ist. Das Grundrecht auf freie Berufsausbildungswahl wird hierdurch jedoch nicht eingeschränkt, weil der Ausschluss einzig auf der Entscheidung der Bewerberin oder des Bewerbers selbst beruht.

Nummer 2 weist der Stiftung Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren zu.

Zu Absatz 2:

Zukünftig sollen alle Verfahren zur Studienplatzvergabe gemäß Absatz 1 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 gemeinsam über das Dialogorientierte Serviceverfahren koordiniert werden. Absatz 2 schafft die weiteren rechtlichen Voraussetzungen dafür, die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs, insbesondere eine frühzeitige und erschöpfende Besetzung der Studienplätze, im Interesse aller Bewerberinnen und Bewerber, aber auch der Hochschulen flächendeckend zu erreichen. Hierzu werden die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber im Webportal der Stiftung zusammengeführt. Entscheidet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber beispielsweise für einen zulassungsfreien Studiengang, werden deren bzw. dessen Bewerbungen auf zulassungsbeschränkte Studiengänge in den Ranglisten gelöscht und nachrückende Bewerberinnen oder Bewerber kommen auf den so freigewordenen Plätzen zum Zuge.

Künftig werden auch in den Studiengängen des Zentralen Vergabeverfahrens zunächst Zulassungsangebote unterbreitet, die mit Zulassungsangeboten aus örtlichen Zulassungsverfahren und dem Anmeldeverfahren gleichrangig konkurrieren. Grundsätzlich bezieht sich ein Zulassungsangebot auf einen einzelnen Zulassungsantrag, der sich auf einen bestimmten Studiengang an einer Hochschule richtet. Zulassungsanträge können sich auf gleichlautende Studiengänge an mehreren Hochschulen oder auf verschiedene Studiengänge an mehreren Hochschulen oder vorbehaltlich landesrechtlicher oder hochschuleigener Regelungen auf verschiedene Studiengänge an einer Hochschule richten. Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 enthält für eine Bewerbung um einen Studienplatz eines in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengangs eine Sonderregelung.

Um eine Koordinierung der Zulassungsanträge und Ranglisten sowie einen Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten sicherzustellen, bedarf es für das Dialogorientierte Serviceverfahren gewisser einheitlicher Verfahrensregelungen. Satz 2 nennt hierzu Mindestregelungsgegenstände, die durch den Ordnungsgeber im Rahmen einer Verordnung nach Artikel 12 zu regeln sind. Im Lichte des Verfassungsrechts hat der Ordnungsgeber auch hier auf eine hinreichende Verfahrenstransparenz zu achten.

Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 sieht in Verbindung mit Artikel 12 die Ermächtigung vor, die Anzahl der Zulassungsanträge im Dialogorientierten Serviceverfahren bundesweit zu begrenzen. Diese Ermächtigung ist erforderlich, um die Durchführbarkeit der Verfahren, insbesondere eines Abgleichs von Mehrfachzulassungen, zu gewährleisten. Die tatsächliche Begrenzung der Studienwünsche regelt die Rechtsverordnung, wobei die berechtigten Interessen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre Studienwünsche realisieren zu können, und die Anforderungen eines vertretbaren Verfahrensaufwands gegeneinander abzuwägen sind. Zum Schutz der Bewerberinnen und Bewerber ist der Ermessensspielraum insoweit eingeschränkt, als ein Minimum von zwölf möglichen Studienwünschen nicht unterschritten werden darf. Die Gewährleistung von mindestens zwölf Studienwünschen schließt die Unzumutbarkeit dieser Regelung für die Bewerberinnen und Bewerber aus.

Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 enthält die Ermächtigung, die Bewerberinnen und Bewerber zu verpflichten, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen.

Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 ermöglicht, die oben beschriebene Nachrückfunktion zu Gunsten noch unversorgter Bewerberinnen und Bewerber zu nutzen. So können die weiteren Anträge derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen haben, als zurückgenommen behandelt werden. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung erhalten haben, in Bezug auf deren Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz.

Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 ermöglicht, für eine zügige Vergabe der Studienplätze im Interesse nachrückender Bewerberinnen und Bewerber Fristen für die Annahme, Ablehnung oder Reservierung von Zulassungsangeboten zu bestimmen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass die Regelungen des Staatsvertrages für Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen entsprechend gelten.

Zu Artikel 3: (Organe der Stiftung)

Hinsichtlich der Organe der Stiftung, ihrer Zusammensetzung und Aufgaben sowie des Verfahrens verweist Artikel 3 auf die diesbezüglichen Regelungen im Errichtungsgesetz.

Nach Artikel 3 Satz 2 Nr. 1 ist zu gewährleisten, dass dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind.

Hinsichtlich der weiteren Anforderungen unterscheidet Artikel 3 zwischen der unterstützenden Tätigkeit der Stiftung im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie der Durchführung des Zentralen Vergabeverfahrens gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2. Diese Differenzierung nach der Art der wahrzunehmenden Aufgabe beruht darauf, dass es sich bei Angelegenheiten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 1 um solche handelt, derer sich die Stiftung im Auftrag und auf Kosten der Hochschulen annimmt. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit ihrer Vertreter zustande kommen dürfen; es ist redaktionell klargestellt, dass sich diese Regelung nicht auf Beschlüsse nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 bezieht. Artikel 3 Satz 2 Nr. 3 trägt der verfassungsrechtlichen Verantwortung der Länder für das Zentrale Verfahren Rechnung.

Zu Abschnitt 2: (Serviceleistungen)

Zu Artikel 4: (Dienstleistungsaufgabe)

Artikel 4 beschreibt die in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Dienstleistungsaufgabe "Serviceleistungen" der Stiftung näher und zählt beispielhaft mögliche hierunter fallende Aufgaben auf. Dies sind zum einen die Informationserteilung und Beratung von Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie die Aufbereitung von Bewerberdaten, zum anderen der Abgleich von Mehrfachzulassungen und die Vermittlung nicht besetzter Studienplätze. Die Aufzählung greift damit die Aspekte auf, die eine Errichtung der Stiftung für Hochschulzulassung in erster Linie erforderlich gemacht haben und in den Betrieb des Dialogorientierten Serviceverfahrens als wesentliche Serviceleistung der Stiftung gemündet sind.

Bei der Wahrnehmung der Dienstleistungsaufgabe hat die Stiftung nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zu verfahren.

Die Regelungen zum Dialogorientierten Serviceverfahren des bisherigen Absatzes 2 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 sind nunmehr in Artikel 2 Abs. 2 enthalten, weil zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftung eine Regelung erforderlich war, die für beide Verfahrensarten (Abschnitt 1, Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abschnitte 2 und 3) gleichermaßen gilt.

Zu Abschnitt 3: (Zentrales Vergabeverfahren)

Zu Artikel 5: (Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren)

Zu Absatz 1:

Artikel 5 Abs. 1 regelt die Aufgaben der Stiftung im Zentralen Vergabeverfahren. Gegenüber der entsprechenden Vorschrift des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 wird die Regelung an die Neuordnung der Quoten angepasst. Nach Nummer 1 vergibt die Stiftung die Studienplätze des ersten Fachsemesters in den Vorabquoten nach Artikel 9 Abs. 1, soweit nicht die Hochschulen zuständig sind, sowie in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 ermöglicht der Stiftung Unterstützungsleistungen in Quoten, für die die Hochschulen zuständig sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 begrenzt die Aufgabe der Stiftung auf die Vergabe an den dort genannten Personenkreis. Für die Vergabe der Studienplätze an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, ist die Stiftung nicht zuständig. Diese Aufgabe liegt ausschließlich bei den Hochschulen.

Zu Artikel 6: (Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen)

Artikel 6 übernimmt die durch den Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

Zu Artikel 7: (Einbeziehung von Studiengängen)

Satz 1 bestimmt, dass die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, solange die Voraussetzungen des Satzes 1 Halbsatz 2 vorliegen. Die ausdrückliche Einbeziehung der Studiengänge durch Staatsvertrag entspricht dem Gedanken der Wesentlichkeitsrechtsprechung.

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch andere Studiengänge einzubeziehen. Für diese Entscheidung können unter anderem Auswirkungen auf andere Studiengänge oder die ausreichende Möglichkeit einer Kapazitätsausschöpfung auch durch das Dialogorientierte Serviceverfahren relevant sein.

Die "Kann-Regelung" in Satz 2 umfasst auch die bisher in Absatz 4 geregelte Möglichkeit, die Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren zu befristen.

Satz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 2 und enthält die Möglichkeit, die Einbeziehung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Stu-

dienplätze nicht mehr besteht. Dies gilt auch für die nach Satz 1 durch den Staatsvertrag einbezogenen Studiengänge.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind entfallen, weil sie gegenstandslos geworden sind.

Zu Artikel 8: (Auswahlverfahren)

Artikel 8 enthält allgemeine Bestimmungen für das Auswahlverfahren in einem Studiengang an einer Hochschule.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Bestimmungen zur Bewerbung. Anders als bisher wird eine Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren nicht mehr auf einen Studiengang und grundsätzlich nicht mehr auf eine bestimmte Anzahl an Studienorten begrenzt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 darf das Eignungskriterium "Abiturdurchschnittsnote" nicht durch den Vorrang eines Ortswunsches, der für die Studieneignung keine Aussagekraft hat, entwertet werden. Zudem rechtfertigt dieses Kriterium angesichts der Möglichkeiten der Datenverarbeitung keine Einschränkung aus verfahrensökonomischen Gründen.

Das bedeutet, dass in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, bei der die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das alleinige Auswahlkriterium ist, Chancen an allen Studienorten des Studiengangs im Zentralen Vergabeverfahren zu ermöglichen sind. Das gleiche gilt für die Vorabquoten nach Artikel 9 Abs. 1, sofern diese gebildet werden und die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Vorabquote am jeweiligen Studienort erfüllt.

Um dies umzusetzen, legt Satz 2 fest, dass Bewerbungen um einen Studienplatz im gleichen Studiengang an mehreren Studienorten als nur ein Zulassungsantrag im Sinne des Dialogorientierten Serviceverfahrens gelten.

Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit bestätigt, im Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Zahl der Ortswünsche auf mindestens sechs Hochschulen zu beschränken. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Auswahlverfahren der Hochschulen mit dem Ziel der Diversifizierung der Auswahlmaßstäbe praktisch handhabbar bleiben müssen. Satz 3 belässt daher die Möglichkeit einer Begrenzung der Teilnahme an sechs Hochschulen, die den betreffenden Studiengang anbieten, für die Quoten, in denen ein Auswahlverfahren der Hochschulen stattfindet. Wie im Auswahlverfahren der Hochschulen kann daher die Zahl der Hochschulwünsche auch in der zusätzlichen Eignungsquote auf mindestens sechs je Studiengang begrenzt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt das Instrument eines Nachteilsausgleichs zur Verbesserung der Durchschnittsnote aus Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008. In diesen Fällen erfolgt keine Beteiligung in der Härtefallquote, sondern eine Beteiligung in den allgemeinen Auswahlquoten mit der nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote. Aus systematischen Gründen wird die Regelung in Artikel 8 Abs. 2 überführt und um die Möglichkeit eines entsprechenden Nachteilsausgleichs im Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

erweitert. Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich liegt in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bei der Stiftung, in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bei der jeweiligen Hochschule, die die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass aus der Ableistung von Diensten nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 keine Nachteile bei der Studienplatzvergabe entstehen. Wer vor oder während der Ableistung eines der genannten Dienste eine Zulassung erhält und deshalb das Studium nicht beginnen kann, behält seinen Zulassungsanspruch und wird bei Aufnahme eines Studiums vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und Artikel 10 zugelassen. Die Nennung der Dienste berücksichtigt die aktuelle Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die Aussetzung der Wehrpflicht und schreibt im Übrigen die Regelungen des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 fort.

Die Rechtsverordnung kann nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 5 als Verfahrensregel vorsehen, dass der Zeitraum der bevorzugten Zulassung begrenzt wird.

Zu Absatz 4:

Der hier geregelte Ausnahmetatbestand ist eng auszulegen. Grundsätzlich geht das Studieninteresse jüngerer Bewerberinnen und Bewerber jenem von älteren Bewerberinnen und Bewerbern vor, die den Studienabschluss nicht mehr für einen Beruf zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes benötigen. Die Regelung wird im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz beibehalten, zumal sich das Bewerber-Studienplatz-Verhältnis in den in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen seit ihrer Einführung weiter verschärft hat.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 und regelt die Vergabe von Teilstudienplätzen. Teilstudienplätze sind auf den ersten Teil des Studiums beschränkt, weil ein Weiterstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht gewährleistet ist. Absatz 5 sieht vor, dass Teilstudienplätze sowohl nach den allgemeinen Kriterien als auch durch Los vergeben werden können.

Zu Artikel 9: (Vorabquoten)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 nennt die Vorabquoten und die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität. Die Berechnung der Vorabquoten erfolgt auf Basis der festgesetzten Zulassungszahl. Die bisherige Nummer 4 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 ist entfallen, da diese Regelung vor dem Hintergrund der weiteren Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte entbehrlich geworden ist. Damit kann auch der bisherige Absatz 4 entfallen. Die Höhe der einzelnen Vorabquoten nach Absatz 1 wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

Der neue Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, nach Landesrecht eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber einzurichten, die ihre Hochschulzu-

gangsberechtigung aufgrund der Regelungen über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte erhalten haben und die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen. Dabei darf die Gesamtkapazität nach Satz 1 nicht überschritten werden.

Mit einem im Staatsvertrag vereinbarten Umfang der Vorabquoten von insgesamt bis zu zwei Zehnteln ist der Anteil der ohne Rücksicht auf die Kriterien der Hauptquoten vergebenen Plätze nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts vertretbar begrenzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Bildung der Quoten nach Absatz 1.

Satz 1 bestimmt, dass sich die Zahl der je Vorabquote zur Verfügung stehenden Plätze aus der festgesetzten Zulassungszahl je Studienort errechnet. Die Neuregelung ist durch die Integration des zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren bedingt.

Satz 2 bleibt unverändert und ermöglicht, im Interesse der Chancengleichheit aller Bewerbergruppen, den Studienplatzanteil der Quoten für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium und für in der beruflichen Bildung Qualifizierte auf den jeweiligen Anteil dieser Bewerbergruppen an der Bewerbergesamtzahl zu begrenzen.

Satz 3 bestimmt, dass in den Vorabquoten verfügbar gebliebene Studienplätze wie bisher den Hauptquoten zuwachsen. Anders als bisher wachsen diese aber nicht mehr bestimmten Hauptquoten zu, sondern erhöhen die Studienplätze in jeder Hauptquote anteilig entsprechend ihrem Umfang.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 definiert den Begriff der außergewöhnlichen Härte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1. Die Härtefallregelung hat den Zweck, im Rahmen einer Gesamtschau auf die Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht nehmen zu können, um systembedingte Unbilligkeiten auszugleichen (BVerfGE 43, 281 (377)).

Ein Fall außergewöhnlicher Härte liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch eine Ablehnung im Vergleich zu den übrigen Abzulehnenden unverhältnismäßig hart getroffen wird. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die künftigen Bewerbungschancen. Hierbei können Gründe, die in den Lebensumständen Dritter liegen und nicht auf die persönliche Situation der Bewerberin oder des Bewerbers zurückwirken, nicht berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Auswahlkriterien für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium.

Zu Absatz 5:

Die Regelung belässt Gestaltungsspielräume für den Landesgesetzgeber, der die Quote für beruflich Qualifizierte nach Absatz 1 Satz 2 einrichtet.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 schließt bestimmte Bewerbergruppen der Vorabquoten von einer Beteiligung an den Hauptquoten nach Artikel 10 aus. Der Ausschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass für diese Bewerbergruppen gesondert Studienplätze bereitgestellt werden.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält eine Regelung zur Auswahl bei Ranggleichheit. Die Regelung in Satz 1 Halbsatz 2 bietet über Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1 auch dann eine Ermächtigung zur Anwendung weiterer Kriterien, wenn die Quote nur über Landesrecht gebildet wird.

Zu Artikel 10: (Hauptquoten)

Artikel 10 enthält Regelungen zur Vergabe der Studienplätze in den Hauptquoten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nennt die Auswahlquoten und bestimmt deren Umfang. Der Zuschnitt der Quoten sorgt für eine chancenoffene Vergabe der Studienplätze auf Basis eignungsorientierter Auswahlkriterien. Die Eignung bemisst sich dabei an den Erfordernissen des konkreten Studiengangs und den sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten.

In den Hauptquoten werden die Studienplätze vergeben, die nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden nach Artikel 8 Abs. 3 und nach Abarbeitung der Vorabquoten je Hochschule verblieben sind.

Zu Satz 1 Nummer 1:

Die Studienplätze der sogenannten Abiturbestenquote nach Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben.

Eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen belegt, dass die Abiturdurchschnittsnote ein guter Prädiktor für die allgemeine Studierfähigkeit ist. Sie gibt Aufschluss über allgemeine kognitive Fähigkeiten und persönlichkeitsbezogene Kompetenzen wie Motivation, Fleiß und Arbeitshaltung. Aufgrund der Dauer und des weiten Spektrums der Bewertung wird ihr eine hohe Prognosekraft für den Studienerfolg attestiert (Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs 2004, S. 26 f. und 47, Anhang 3, S. 74; Trapmann, Hell, Weigand, Schuler, Die Validität von Schulnoten zur Vorhersage des Studienerfolgs - eine Metaanalyse, in: Zeitschrift für Pädagogische Psychologie 21 [2007], 1 S. 11-27; Gentsch: Richtig ausgewählt? eine Evaluation neuer Verfahren der Studierendenauswahl in den Fächern Medizin und Pharmazie an der Goethe-Universität, 2009; Kadmon, Resch, Duelli, Kadmon, Der Vorhersagewert der Abiturdurchschnittsnote und die Prognose der unterschiedlichen Zulassungsquoten für Studienleistung und -kontinuität im Studiengang Humanmedizin - eine Längsschnittstudie, GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 2014, 31 (2), S. 1 ff.).

Die hohe Prognosekraft der Abiturnote bezieht sich in erster Linie auf den ersten Abschnitt eines Studiums, insbesondere in der Medizin auf den vorklinischen Teil des Studiums und ist für den klinischen Teil des

Studiiums geringer (vgl. Trappmann, Hell, Weigand, Schuler, a.a.O. Zeitschrift für pädagogische Psychologie 21 [2007], S. 25; Kadmon, Resch, Duelli, Kadmon, GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 31 [2014], Heft 2, S. 1,(12); Wissenschaftsrat a.a.O. S. 26 f.). Dies stellt aber, auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts, die grundsätzliche Eignung der Abiturnote zur Studienerfolgsprognose nicht in Frage.

Zu Satz 1 Nummern 2 und 3:

Die Studienplätze der Quoten nach Satz 1 Nr. 2 (zusätzliche Eignungsquote) und nach Satz 1 Nr. 3 (Auswahlverfahren der Hochschulen) werden durch die Hochschulen vergeben. Absätze 2 und 3 nennen hierzu Kriterien.

Zu Sätzen 2 bis 5:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem zum Studiengang Medizin ergangenen Urteil vom 19. Dezember 2017 zur Sicherung der Chancengerechtigkeit wegen der stark abweichenden Abiturdurchschnittsnoten unter den Ländern die Einführung eines Ausgleichsmechanismus für die Verwendung der Abiturnote im Auswahlverfahren der Hochschulen gefordert.

Absatz 1 enthält in Satz 2 wie bisher den Auftrag an die Länder, dafür Sorge zu tragen, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind.

Hierzu kann auf die zwischenzeitlich veranlassten Maßnahmen der Kultusministerkonferenz zu einer größeren strukturellen Angleichung der Oberstufen der Länder sowie die Einrichtung eines gemeinsamen Pools von Abiturprüfungsaufgaben in zentralen Fächern und damit verbundenen Vereinheitlichungen (vor allem Arbeitszeiten der Klausuren, Bewertungsmaßstab) verwiesen werden. Diese Maßnahmen sollen auf annähernd vergleichbare Abiturdurchschnittsnoten hinwirken. In den vergangenen drei Jahren hat die Kultusministerkonferenz weitere wichtige Weichen für eine Vereinheitlichung und größere Vergleichbarkeit der Anforderungen im Abitur gestellt. Auf Basis der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife, die für die zentralen Fächer Deutsch, Mathematik und die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) vorliegen, wurde unter Federführung des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) ein gemeinsamer Abituraufgabenpool entwickelt, der den Ländern erstmals in der Abiturprüfung 2017 zur Verfügung stand. Alle Länder haben Aufgaben aus diesem Pool entnommen.

Die Aufgaben des Pools werden sich normierend auf die Abituraufgaben in den übrigen Fächern wie auch auf die Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe auswirken. Im Vorfeld des ersten Einsatzes des Abituraufgabenpools hat sich die Kultusministerkonferenz zudem auf enger gefasste Strukturvorgaben für die gymnasiale Oberstufe sowie auf einheitliche Vorgaben für die Abiturprüfungen (zum Beispiel Dauer der Arbeitszeit für eine Abiturklausur) und einen einheitlichen Maßstab für die Bewertung von Abiturklausuren verständigt.

Solange die annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, wird ein Ausgleich auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten durchgeführt. Da die oben beschriebenen Maßnahmen erstmals 2021 auf das Abitur der Länder wirken, geht die Kultusministerkonferenz bisher davon aus,

dass die geforderte annähernde Vergleichbarkeit ab diesem Abiturjahrgang erreicht sein wird. Die Kultusministerkonferenz verfolgt die Veränderungen beim Abitur in einem Monitoring insbesondere zum Abituraufgabenpool und wertet diese aus.

Durch die Bildung von Landesquoten nach Satz 2 wird - vom Bundesverfassungsgericht unbeanstandet - gewährleistet, dass nur Bewerberinnen und Bewerber miteinander konkurrieren, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im selben Land erworben haben. Die genaue Bemessung der Quote eines Landes regeln Sätze 4 und 5.

Für die Anwendung im Auswahlverfahren der Hochschulen, in dem mehrere Kriterien kombiniert werden, eignen sich Landesquoten jedoch nicht, weil es an einem sinnvollen Verfahren für die Kombinierbarkeit mit anderen Kriterien fehlt. Außerdem sind die Fallzahlen an kleineren Fakultäten zu gering, was zu Verzerrungen führen würde.

Deshalb wird für das Auswahlverfahren der Hochschulen ein Prozentrangverfahren eingeführt. Diese Vergleichsmethode ist besonders im anglo-amerikanischen Raum üblich. Bei einem Prozentrangverfahren werden nicht absolute Noten verglichen. Vielmehr wird ermittelt, welchen Rang die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber mit ihrer Abiturdurchschnittsnote unter den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern aus ihrem Land einnimmt, zum Beispiel Top ein Prozent, Top zwei Prozent und so weiter. Für Prozentrangverfahren spricht, dass sie auch auf kleinere Vergleichsgruppen angewendet werden können und auf andere Studiengänge übertragbar sind. Außerdem lassen sich Prozentrangwerte mit anderen Kriterien kombinieren.

Zu Absätzen 2 und 3:

Der Staatsvertrag stellt verschiedene Auswahlkriterien zur Verfügung, die je nach Quote unterschiedlich angewendet und gewichtet werden können, um ein chancenoffenes und chancengerechtes Verfahren zu etablieren. Diese Kriterien finden sich in den Absätzen 2 und 3.

Wie auch bisher im Auswahlverfahren der Hochschulen werden in beiden Quoten die Kriterien nicht abschließend genannt. Das Landesrecht kann weitere Kriterien bestimmen, was durch das Wort "insbesondere" zum Ausdruck kommt, muss aber den Kriterienkatalog abschließend regeln. Ein Kriterienfindungsrecht der Hochschulen wird damit ausgeschlossen. Absatz 3 nennt die Kriterien, die den Hochschulen durch den Landesgesetzgeber im Auswahlverfahren der Hochschulen mindestens zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Kriterienkatalog nach Absatz 2 für die zusätzliche Eignungsquote kann dagegen vom Landesgesetzgeber nach Absatz 2 Satz 3 auch eingeschränkt werden. Die Kriterien können untereinander und auch innerhalb der jeweiligen Kriteriengruppen kombiniert werden. So könnten beispielsweise auch mehrere Studieneignungstests vorgesehen werden, um unterschiedliche Eignungsaspekte zu berücksichtigen.

Durch ein chancenoffenes, faires Verfahren sollen die am besten geeigneten Bewerber ermittelt werden. Die vorgesehenen Kriterien ermöglichen eine Auswahl nach kognitiven, sozialen, praktischen und kommunikativen Kompetenzen, die für den Studienerfolg und für die spätere Berufsausübung relevant sind. Die Kriterien folgen damit wie bisher dem wissenschaftlichen Stand der Eignungsdiagnostik (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Bundestagsdrucksache 15/3475). Inwieweit ein

Kriterium die Eignung für den gewählten Studiengang und die sich daran typischerweise anschließende Berufstätigkeit vorherzusagen gestattet, ist durch geeignete Untersuchungen zu verifizieren.

Zur Validität der einzelnen Kriterien liegen folgende Erkenntnisse vor:

1. Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung

Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung sind neben deren Durchschnittsnote gewichtete Einzelnoten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

a) Zur Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung siehe oben die Kommentierung zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 1.

b) Einzelnoten:

Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass Einzelnoten spezifische Begabungen und Interessen widerspiegeln, die für das gewählte Studium relevant sein können. Sie haben eine positive, aber - je nach Studiengang deutlich - geringere Validität als die Durchschnittsnote; die prognostische Validität einer Einzelnote ist studiengangabhängig (Trapmann, Hell, Weigand, Schuler, Die Validität von Schulnoten zur Vorhersage des Studienerfolgs - eine Metanalyse, Zeitschrift für pädagogische Psychologie 21 (2007) I, S. 24 f.).

2. Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung

Mit Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung werden von den Noten der Hochschulzugangsberechtigung unabhängig Kriterien zur Feststellung der fachspezifischen Studieneignung berücksichtigt, die auch eine Aussage zu gegenüber den Noten unterschiedlichen kognitiven oder nichtkognitiven Kompetenzen sowie zu den Neigungen erlauben. Sowohl für die zusätzliche Eignungsquote als auch für das Auswahlverfahren der Hochschulen sieht der Staatsvertrag folgende schulnotenunabhängige Kriterien vor:

a) Fachspezifische Studieneignungstests

Gegenüber dem bisherigen Staatsvertrag wurden die Möglichkeiten der Verwendung fachspezifischer Tests ausgeweitet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in der Vergangenheit verschiedene Testverfahren zur Messung der Studieneignung an den Universitäten etabliert haben beziehungsweise derzeit entwickelt und weiter erforscht werden. Der Begriff "fachspezifischer Studieneignungstest" bringt dies als Oberbegriff zum Ausdruck. Unter den Begriff "Studieneignungstests" fallen etwa Studierfähigkeitstests wie zum Beispiel der Test für medizinische Studiengänge (TMS), Hamburger Mentaler Rotationstest (HAM-MRT), Wissenstests wie zum Beispiel Hamburger Naturwissenschaftlicher Test (HAM-NAT) und der Medizinischnaturwissenschaftliche Verständnistest Münster sowie Tests zur Messung manueller Fertigkeiten (zum Beispiel HAM-MAN) und Tests zur Messung sozialer Kompetenzen wie zum Beispiel Situational Judgement Tests (SJT).

So weist ein guter fachspezifischer Studieneignungstest eine ähnlich hohe Prognosekraft für den Studienerfolg auf wie die Abiturdurchschnittsnote. Eine Kombination von Abiturdurchschnittsnote und Ergebnis eines guten fachspezifischen Studieneignungstests führt zu einer Erhöhung der Prognosekraft für den Studienerfolg gegenüber der Abiturdurchschnitts-

note oder Test allein (Trost, Blum, Fay, Klieme, Maichle, Meyer, Nauels, Die Evaluation des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS): Synopse der Ergebnisse, Bonn 1998; Hell, Trapmann, Schuler, Eine Metaanalyse der Validität von fachspezifischen Studierfähigkeitstests im deutschsprachigen Raum, in: Empirische Pädagogik 21 [2007], 3, S. 251 ff.; so auch Bundestagsdrucksache 15/3475, S. 11; Kadmon, Kadmon, Studienleistung von Studierenden mit den besten versus mittelmäßigen Abiturnoten: Gleicht der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) ihre Prognosen aus? GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 33 (1) [2016], S. 15 ff. DOI: 10.3205/zma001006, URN: urn:nbn:de:0183-zma0010062; Hissbach, Feddersen, Sehner, Hampe, Eignung von HAM-Nat und TMS-Modul "Medizinisch-naturwissenschaftliches Grundverständnis" für die Studienbewerberauswahl in der Medizin. GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 2012; 29(5): Doc72.DOI: 10.3205/zma000842, URN: urn:nbn:de:0183-zma0008422).

Situational Judgement Tests werden in einigen Ländern eingesetzt, um psychosoziale Kompetenz im Studium für sehr große Bewerberzahlen vorauszusagen (Patterson, Roberts, Hanson, Hampe, Ponnamparuma, Eva, Magzoub, Tekian, Cleland (2018) 2018 Ottawa Consensus Statement: Selection and Recruitment in the Healthcare Professions; Med. teacher; in press; <https://doi.org/10.1080/0142159X.2018.1498589>). In Deutschland werden Situational Judgement Tests derzeit erprobt und evaluiert (Hampe, Hissbach, Kadmon, Sozial kompetente Bewerber, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 114, Heft 31 - 32, 7. August 2017, S. A.1478 f.).

b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern (durch-)geführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten.

Die Regelung ermöglicht neben den bisherigen klassischen Interviews auch andere mündliche Verfahren einzusetzen. So wurden in den vergangenen Jahren neben den klassischen Auswahlgesprächen zum Beispiel die so genannten Multiple Mini Interviews zur Messung sozialer und kommunikativer Kompetenzen als Auswahlkriterien entwickelt und angewendet.

Auswahlgespräche haben je nach Standardisierung und Strukturierung eine positive Validität, die aber deutlich geringer ist als Durchschnittsnote oder Studieneignungstests (Hell, Trapmann, Weigand, Schuler, Die Validität von Auswahlgesprächen im Rahmen der Hochschulzulassung - eine Metaanalyse, Psychologische Rundschau 58 [2007], 2, S. 93 - 102). Mittels Multipler Mini Interviews können sich nichtkognitive psychosoziale Kompetenzen messen lassen, um zum Beispiel für den Studiengang Medizin Aussagen zu Fähigkeiten im Umgang mit Patienten zu erhalten (Knorr, Schwibbe, Ehrhardt, Lackamp, Zimmermann, Hampe: Validity evidence for the Hamburg multiple miniinterview, in Knorr et al. BMC Medical Education (2018) 18:106; Hampe, Hissbach, Kadmon, Sozial kompetente Bewerber, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 114, Heft 31 - 32, 7. August 2017, S. A.1479). Solche Verfahren führen überdies in der Regel zu einer hohen Bindung an die Hochschule und, aufgrund der Vorbereitung auf das Gespräch, zu einer guten Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Studiengangs.

c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, sowie

d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Einschlägige berufliche Vorkenntnisse und berufspraktische Erfahrungen können für den angestrebten Studiengang von Nutzen sein und Aufschluss über die Interessen und Identifikation mit dem Berufsfeld und den dort erforderlichen Anforderungen geben. Das Kriterium Berufsausbildung beziehungsweise Berufstätigkeit wurde bereits in der Vergangenheit in vielen Studiengängen in die Auswahlentscheidung einbezogen und ist vom Bundesverfassungsgericht als ein Kriterium, das Anhaltspunkte für die Eignung geben kann, anerkannt. Entsprechend können die Kriterien auch einer Forderung aus dem Masterplan Medizinstudium 2020 Rechnung tragen. Dies gilt auch für sonstige fachnahe Erfahrungen, wie etwa Freiwilligendienste und Ehrenämter im medizinischen Bereich, die Auskunft über die Identifikation und Motivation für das Studium geben und daher Berücksichtigung finden können.

Für alle Vorerfahrungen gilt, dass diese im fachnahen Bereich des jeweiligen Studiengangs bestehen müssen, um in die Auswahlentscheidung einfließen zu können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Nennung der Kriterien, die der Landesgesetzgeber für eine Auswahlentscheidung innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote zur Verfügung stellen kann; er kann den Kriterienkatalog erweitern oder nach Satz 3 einschränken. Die benannten Kriterien stimmen mit denen des Auswahlverfahrens der Hochschulen nach Absatz 3 überein mit Ausnahme des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten. Diese werden nach Satz 2 bei der Auswahlentscheidung innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote nicht berücksichtigt. Damit wird wie bisher ein Teil der Studienplätze unabhängig von schulischen Leistungen vergeben. Anders als in der bisherigen Wartezeitquote, die ausschließlich auf die angesammelte Wartezeit abstellte, wird die Auswahlentscheidung in der zusätzlichen Eignungsquote von Eignungskriterien abhängig gemacht. Hiermit soll den vorliegenden eignungsdiagnostischen Erkenntnissen Rechnung getragen werden, wonach für ein Studium geeignete Bewerberinnen und Bewerber auch durch andere als schulnotenbasierte, aber ebenfalls geeignete eignungsdiagnostische Instrumente ermittelt werden können. Damit können Bewerberinnen und Bewerber, deren schulische Leistungen nicht im Spitzenbereich liegen, die ihre Eignung für das gewählte Studium aber auf andere Weise nachgewiesen haben, ihre Zulassungschance verbessern. Insbesondere können damit auch spätere Entwicklungen der Bewerberinnen und Bewerber nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bei der Auswahlentscheidung Berücksichtigung finden.

Auf eine Übertragung des aus dem Masterplan Medizinstudium 2020 stammenden Gedankens, im Auswahlverfahren der Hochschulen mindestens zwei von der Abiturnote unabhängige Kriterien zu verwenden, wurde trotz der vorhandenen Parallelen zur Quote nach Absatz 3 bewusst verzichtet. Da die Abiturnote in der neuen Hauptquote nicht für die Auswahl der Bewerber herangezogen werden kann, bedarf es an dieser Stelle keiner Relativierung durch mindestens zwei andere Kriterien. Die beabsichtigte Breite der Auswahlkriterien im Gesamtsystem der Studienplatzvergabe wird im Übrigen durch die Maßgabe von mindestens zwei weiteren Auswahlkriterien in der weitaus umfangreicheren Quote nach Absatz 3 ausreichend sichergestellt, sodass es auch unter diesem Gesichtspunkt keiner analogen Regelung für die Quote nach Absatz 2 bedarf.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 ist wie bisher das Auswahlverfahren der Hochschulen geregelt. Satz 1 enthält den Kriterienkatalog, der den Hochschulen mindestens durch Landesrecht zur Verfügung gestellt werden muss. Durch Landesrecht kann dieser erweitert werden. Um mehr Transparenz für die Bewerberinnen und Bewerber zu erreichen, sind die Kriterien strukturiert nach Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung unter Nummer 1 und Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung unter Nummer 2. Anders als im Verfahren nach Absatz 2, aber wie bisher im Auswahlverfahren der Hochschulen, ist das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zwingend (mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 4 Satz 2) in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Die bisherige Maßgabe, dass dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden muss, ist weggefallen. Um den verschiedenen Gesichtspunkten und Anknüpfungspunkten einer Eignung ausreichend Rechnung zu tragen, gibt Satz 2 Halbsatz 1 vor, dass neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein weiteres nicht schulnotenbasiertes Kriterium in die Auswahlentscheidung einzubeziehen ist. Dieses muss gemäß Satz 3 erheblich gewichtet werden. Im Studiengang Medizin ist nach Satz 2 Halbsatz 2 zusätzlich ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Damit wird eine Vorgabe des Masterplans Medizinstudium 2020 umgesetzt. Bund und Länder haben dort vereinbart, dass die Eignung und Bereitschaft für eine spätere Tätigkeit in der kurativen Versorgung durch die Anwendung von mindestens zwei schulnotenunabhängigen Kriterien im Auswahlverfahren abgebildet werden soll. Um die Transparenz der unterschiedlich ausgestalteten Auswahlverfahren der Hochschulen für die Bewerberinnen und Bewerber zu erhöhen, schreibt Satz 4 vor (mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 4 Satz 2), dass mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest in die Auswahlentscheidung einfließen muss. Damit steht für alle Bewerberinnen und Bewerber fest, dass zur Verbesserung ihrer Chancen an allen Hochschulen die Teilnahme an mindestens einem Studieneignungstest erforderlich ist, was ihnen eine rechtzeitige Planung ermöglicht.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, den Hochschulen in den Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 die Bildung von Unterquoten zu erlauben und solche Unterquoten vorzugeben. In diesen Unterquoten können unter Berücksichtigung der Maßgaben der Absätze 2 und 3 sowohl unterschiedliche Kombinationen als auch unterschiedliche Gewichtungen der Kriterien vorgesehen werden. In einem Umfang von bis zu 15 Prozent der im Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze kann das Landesrecht zulassen oder festsetzen, dass bei der Bildung von Unterquoten abweichend von den Maßgaben des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 ausschließlich ein Kriterium oder mehrere Kriterien nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 verwendet werden. Dies ermöglicht zum Beispiel eine Unterquote, in der ausschließlich nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ausschließlich nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests ausgewählt wird; die sonst verbindlichen Vorgaben aus Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten in diesen Unterquoten somit nicht.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Anforderungen an eine chancengerechte Anwendung der Kriterien gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsge-

richts. Hierzu gehört die Pflicht zu einer Standardisierung und Strukturierung der Kriterien und Auswahlverfahren sowie zur Einbindung der Verfahren in transparente Regelungen. Der Landesgesetzgeber kann die Verpflichtung zu Strukturierung und Standardisierung auf die Hochschule übertragen oder hier eigene Regelungen treffen. Er muss aber über die Ausgestaltung der Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 eine Regelung im Landesrecht treffen. Die Kriterien müssen in qualitätsgesicherter Weise angewendet werden und in ihrer Gesamtheit hinreichende Vorhersagekraft haben.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kann der Gesetzgeber "ein Kriterium, das keine hinreichend tragfähigen Vorhersagen zulässt oder das nur Teilaspekte der in einem Studienfach relevanten Anforderungen abbildet, (...) nicht als einziges Auswahlkriterium vorsehen, weil es sonst diese Schwächen bei der Auswahl verabsolutierte. Er kann dem aber begegnen, indem er andere Kriterien hinzuzieht, die allerdings ihrerseits Aussagekraft hinsichtlich der Eignung haben müssen." (BVerfG, Urteil vom 19.12.2017, 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14, Rn. 112).

Zu Absatz 6:

Wie bisher kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Auswahlverfahren der Hochschulen und nun auch in der zusätzlichen Eignungsquote im Hinblick auf den Aufwand bei der Durchführung und den erheblichen Bewerberüberhang nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden. Die Erweiterung auf die zusätzliche Eignungsquote ist notwendig, weil hier dieselben praktischen Erfordernisse zur Handhabung des Auswahlverfahrens gelten wie im Auswahlverfahren der Hochschulen. Auch bleibt es weiterhin möglich, dass die Hochschulen zur Begrenzung der Zahl derjenigen, die in das eigentliche Auswahlverfahren einbezogen werden, eine Vorauswahl durchführen.

Der Grad der Ortspräferenz steht als Vorauswahlkriterium weiterhin grundsätzlich zur Verfügung, denn die Ortspräferenz ist ein geeignetes Kriterium, um sicherzustellen, dass der Aufwand der Hochschulen sich auf solche Bewerberinnen und Bewerber konzentriert, bei denen die Wahrscheinlichkeit hinreichend hoch ist, dass sie den Studienplatz gegebenenfalls auch annehmen. Eine Vorauswahl allein nach dem Grad der Ortspräferenz wird gegenüber der bisherigen Regelung jedoch eingeschränkt. Sie darf nur noch für einen hinreichend beschränkten Anteil der von der Hochschule zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren wie zum Beispiel zur Durchführung von Auswahlgesprächen erfolgen. Damit erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, für aufwändige eigene Auswahlverfahren solche Bewerber nicht zu berücksichtigen, die diese Hochschule in ihren Studienwünschen nur nachrangig priorisiert haben. Eine Vorauswahl nach Ortspräferenz ist jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn das Ergebnis eines Kriteriums berücksichtigt wird, das bereits vor Bewerbungsschluss ermittelt wurde und - wie die Abiturdurchschnittsnote - automatisiert in die Ranglistenbildung Eingang findet. In solchen Verfahren bedarf es daher keines Vorfilters zur Durchführung des Auswahlverfahrens. Durch die Begrenzung auf einen hinreichend beschränkten Anteil der Plätze in den jeweiligen Quoten ist zugleich sichergestellt, dass der Grad der Ortspräferenz unabhängig vom Aufwand des Auswahlverfahrens immer nur für einen Teil der jeweils zu vergebenden Plätze zugrunde gelegt werden kann.

Zu Absatz 7:

In der so genannten Abiturbestenquote finden wie bisher Dienst oder Los als nachrangige Auswahlkriterien Anwendung. Für die zusätzliche Eignungsquote und das Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt eine Regelung durch den Landesgesetzgeber.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 Sätze 1 und 2 enthält Regelungen zur Reihenfolge, in der die Quoten an einer Hochschule in einem Studiengang abgearbeitet werden. Danach werden zunächst Zulassungsangebote und Zulassungen für die Studienplätze der Abiturbestenquote ausgesprochen, danach für die Studienplätze der zusätzlichen Eignungsquote und zuletzt für die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen. Die vorgenannte Abarbeitungsreihenfolge ermöglicht, dass über die jeweilige Quote diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die mit der Zielsetzung der Quoten erfasst werden sollen. So konkurrieren Bewerberinnen und Bewerber, die als Abiturbeste einen Platz erhalten können, nicht mehr mit Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Eignung für den Studiengang über die nachfolgenden Quoten nachweisen.

Nach Satz 3 nehmen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot in einer der Quoten erhalten haben, an dieser Hochschule nicht mehr am Verfahren in den übrigen Quoten teil. Auf diese in der jeweiligen Quote freiwerdenden Ranglistenplätze rücken die jeweils nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Zulassungsangebot an dieser Hochschule haben, nach.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 bestimmt, dass in einer Hauptquote verfügbar gebliebene Studienplätze entsprechend dem jeweiligen Quotenumfang anteilig denjenigen Hauptquoten zuwachsen, für die noch Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.

Zu Artikel 11: (Verfahrensvorschriften)

Artikel 11 enthält im Wesentlichen die durch Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006. Die Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 5 sind aufgrund der gemeinsamen Durchführung der Verfahren nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abschnitte 2 und 3 notwendig geworden. Durch diese Änderungen ist auch die Unterbreitung von Zulassungsangeboten für Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens nach der Systematik des Dialogorientierten Serviceverfahrens möglich.

Artikel 11 Absatz 1 enthält Verfahrensvorschriften entsprechend der im Staatsvertrag festgelegten Zuständigkeit nach Artikel 5.

Es wurde eine Ergänzung um die Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 aufgenommen.

Zu Abschnitt 4: (Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die nachfolgenden Regelungen werden in einen neuen Abschnitt übernommen, weil sie sich wegen der gemeinsamen Durchführung der Ver-

fahren auch auf Abschnitt 2 beziehen, sofern nicht eine ausschließliche Geltung für Abschnitt 3 explizit geregelt ist.

Zu Artikel 12: (Verordnungsermächtigung)

Artikel 12 enthält im Wesentlichen die durch Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006, soweit nicht Neuregelungen wegen der gemeinsamen Durchführung der beiden Verfahren nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abschnitte 2 und 3 erforderlich sind oder aus sonstigen Gründen Neuerungen geboten sind.

Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1 sowie 3 bis 9 enthalten die bislang schon bestehenden Ermächtigungen für das Zentrale Vergabeverfahren.

Die neu eingefügte Nummer 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, die es ermöglicht, die Einzelheiten des in der Abiturbestenquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen Anwendung findenden Verfahrens zur Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten auf Verordnungsebene zu regeln. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf das Auswahlverfahren der Hochschulen, da die Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten hier zwingend länderübergreifend einheitlich erfolgen muss. Die übrigen Einzelheiten zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen sowie die nähere Ausgestaltung der zusätzlichen Eignungsquote bedürfen keiner länder einheitlichen Regelung; die entsprechenden Verordnungsermächtigungen werden in die jeweiligen Hochschulzulassungsgesetze der Länder aufgenommen.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nr. 3 ermächtigt die Länder, durch Rechtsverordnung auch die Zuständigkeiten des Zulassungsverfahrens der in der beruflichen Bildung Qualifizierten (Artikel 9 Abs. 1 Satz 2), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, zu regeln.

In Absatz 1 Nr. 4 wird eine Ermächtigung zur Regelung des - nicht zwingend unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgenden - elektronischen Bescheidversands geschaffen. Dadurch werden Sachkosten für Druck, Verpackung und Versand ebenso reduziert wie die Dauer einzelner Verfahrensschritte.

Durch Absatz 1 Nr. 10 wird die Ermächtigungsnorm zur Regelung des Verfahrensablaufs des Dialogorientierten Serviceverfahrens geschaffen. Wegen der gemeinsamen Durchführung der Verfahren nach Abschnitt 1, Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist insoweit auch eine Einheitlichkeit der Regelungen erforderlich. Hierzu gehören insbesondere die Regelungsgegenstände des Artikels 2 Absatz 2 sowie Einzelheiten des Datenaustausches, die Festlegung einzelner Verfahrensschritte und zu beachtende Fristen.

Das Einheitlichkeitsgebot des Absatzes 2 wurde daher über die das Zentrale Vergabeverfahren betreffenden Rechtsverordnungen hinaus auf Regelungsgegenstände des Dialogorientierten Serviceverfahrens ausgedehnt, soweit dies erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu gewährleisten.

Zu Artikel 13: (Beschlussfassung)

Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Fassung.

Die Regelung in Absatz 3 wurde infolge der Änderung des Artikels 7 angepasst. Im Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 wurde hinsichtlich der erforderlichen

derlichen Mehrheit zwischen Einbeziehung und Aufhebung der Einbeziehung differenziert. Nunmehr werden Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie per Staatsvertrag in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen. Die neue Regelung trägt der Bedeutung dieser Änderung Rechnung. Der bisherige Absatz 3 Satz 2 entfällt.

Zu Artikel 14: (Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle dient der optimalen Ausnutzung aller Ausbildungskapazitäten.

Zu Abschnitt 5: (Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu Artikel 15: (Finanzierung)

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Stiftung, zur vollständig kostendeckenden Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 von allen Hochschulen Beiträge zu erheben, mit Ausnahme solcher Hochschulen, die ausschließlich duale Studiengänge, Fernstudiengänge oder - an Kunst- und Musikhochschulen, die für die Zulassung das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung voraussetzen - künstlerische Studiengänge anbieten. Unter künstlerische Studiengänge im Sinne von Satz 1 fallen auch die ausschließlich künstlerischen Studiengänge an Musikhochschulen. Verwaltungshochschulen gelten nicht als Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages. Durch die Regelung in Satz 1 wird eine angemessene Verteilung der Kosten auf alle Hochschulen sichergestellt, die die Dienstleistung der Stiftung in Anspruch nehmen können; Kostenverschiebungen durch sporadische Beteiligung werden vermieden. Satz 2 ermächtigt die Stiftung, hinsichtlich der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge eine Beitragsordnung zu erlassen, die der Stiftungsrat als Entscheidungsorgan der Stiftung (§ 6 Errichtungsgesetz) beschließt.

In Absatz 2 Satz 4 ist das Wort "Juni" durch "Juli" ersetzt worden. Dabei handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 16: (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung enthält keine Änderungen gegenüber dem Staatsvertrag vom 5. Juni 2008.

Zu Artikel 17: (Auflösung der Zentralstelle)

Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Zentralstelle aufgelöst und die Stiftung errichtet ist. Die Sätze 1 und 2 haben deklaratorischen Charakter und dienen den weiter erforderlichen Regelungen der Sätze 3 und 4.

Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 kann entfallen, weil die aktuell bereits erfolgende Zuführung von Versorgungsrücklagen zu dem allgemeinen Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen ausreicht.

Zu Artikel 18: (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1:

Die Regelung soll Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Lebensplanung auf die bisherige Wartezeitquote ausgerichtet haben, im neuen Sys-

tem zeitlich begrenzt erweiterte Zulassungschancen einräumen. Dazu wird bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in der zusätzlichen Eignungsquote die Zeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) ergänzend neben anderen Auswahlkriterien berücksichtigt. Die Regelung gilt für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022. Die Gewichtung der Wartezeit nimmt über diese vier Vergabeverfahren ab. Dies verdeutlicht den auslaufenden Charakter des Kriteriums Wartezeit.

Neben der Wartezeit müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen eignungsbezogene Auswahlkriterien berücksichtigt werden. Daher werden Auswahlkriterien nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 2 hinzugezogen. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung spielt - wie auch sonst in der zusätzlichen Eignungsquote - keine Rolle. Die technisch bedingten Übergangsregelungen des Artikels 18 Abs. 2 sind zu beachten.

Nach Ende des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 gelten die Regelungen des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 2, ggf. unter Berücksichtigung von Artikel 18 Abs. 2.

Anknüpfungszeitpunkt für die Festlegung der Höchstpunktzahl, die für erworbene Wartezeit vergeben wird, ist die Verkündung des Urteils. Bei einer Bewerbung für den Studiengang Medizin konnte zu diesem Zeitpunkt über die Wartezeitquote zugelassen werden, wer eine Wartezeit von mindestens 15 Semestern erreicht hatte. Daher wird die Höchstpunktzahl für Wartezeit von 15 und mehr Semestern vergeben. Das Bundesverfassungsgericht hat die alleinige Berücksichtigung von Wartezeit als Auswahlkriterium ohne angemessene Begrenzung der Wartezeit beanstandet. Die nunmehr vorgesehene Kombination mit eignungsrelevanten Kriterien und die im Verhältnis zu diesen Kriterien beschränkte Gewichtung der Wartezeit ermöglicht übergangsweise eine Berücksichtigung auch längerer Wartezeiten.

Die überwiegende Gewichtung der eignungsbezogenen Kriterien erfolgt im Lichte der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Verringerung der Höchstpunktzahl für Wartezeit in den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 entspricht der Entscheidung der Länder, Wartezeit nur im Übergang und mit abnehmendem Gewicht zu berücksichtigen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 übernehmen die bisherigen Verfahrensregelungen zum Nachteilsausgleich und zum Parkstudium des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008. Satz 2 gilt nach dessen Halbsatz 2 nicht für Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Abs. 3 (Teilstudienplatz). Damit soll eine Schlechterstellung von inländischen Studierenden auf Teilstudienplätzen gegenüber denjenigen Studierenden, die im Ausland studiert haben, bei der Berechnung der Wartezeit vermieden werden.

Satz 3 regelt die Auswahl bei Rangleichheit.

Zu Absatz 2:

Für die Umsetzung der Vergabeverfahren nach den aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erforderlich gewordenen Neuregelungen dieses Staatsvertrages ist die bestehende Software in erheblichem Umfang anzupassen. Da bis zur erstmaligen Anwendung des neuen Verfahrens die technischen Voraussetzungen für die Anwendung aller Verfahrensoptionen dieses Staatsvertrages noch nicht verfügbar sein wer-

den, bedarf es der Übergangsregelung nach Absatz 2, die den Ausbau der Funktionalitäten bis zur Verfügbarkeit der vollständigen Softwarelösung gewährleistet. Sie ermöglicht erforderliche Einschränkungen und stellt zugleich die Verfassungsmäßigkeit der Vergabeverfahren ab dem 1. Januar 2020 sicher.

Artikel 18 Abs. 2 Satz 2 legt fest, dass die dort genannten Rechtsverordnungen der Länder nicht einheitlich sein müssen.

Zu Absatz 3:

Übergangsweise können für die Pharmazie Ausnahmen vorgesehen werden, weil für diesen Studiengang kein abschließend validierter Studieneignungstest vorliegt und zudem das Verhältnis der Zahl verfügbarer Studienplätze zur Zahl der Bewerberinnen und Bewerber im Studiengang Pharmazie nicht vergleichbar ist mit der Situation im Studiengang Medizin.

Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht für den Studiengang Pharmazie.

Zu Artikel 19: (Schlussvorschriften)

Artikel 19 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 18 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juni 2008. Es wird klargestellt, dass die Regelungen des neuen Staatsvertrages frühestens auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 Anwendung finden.